

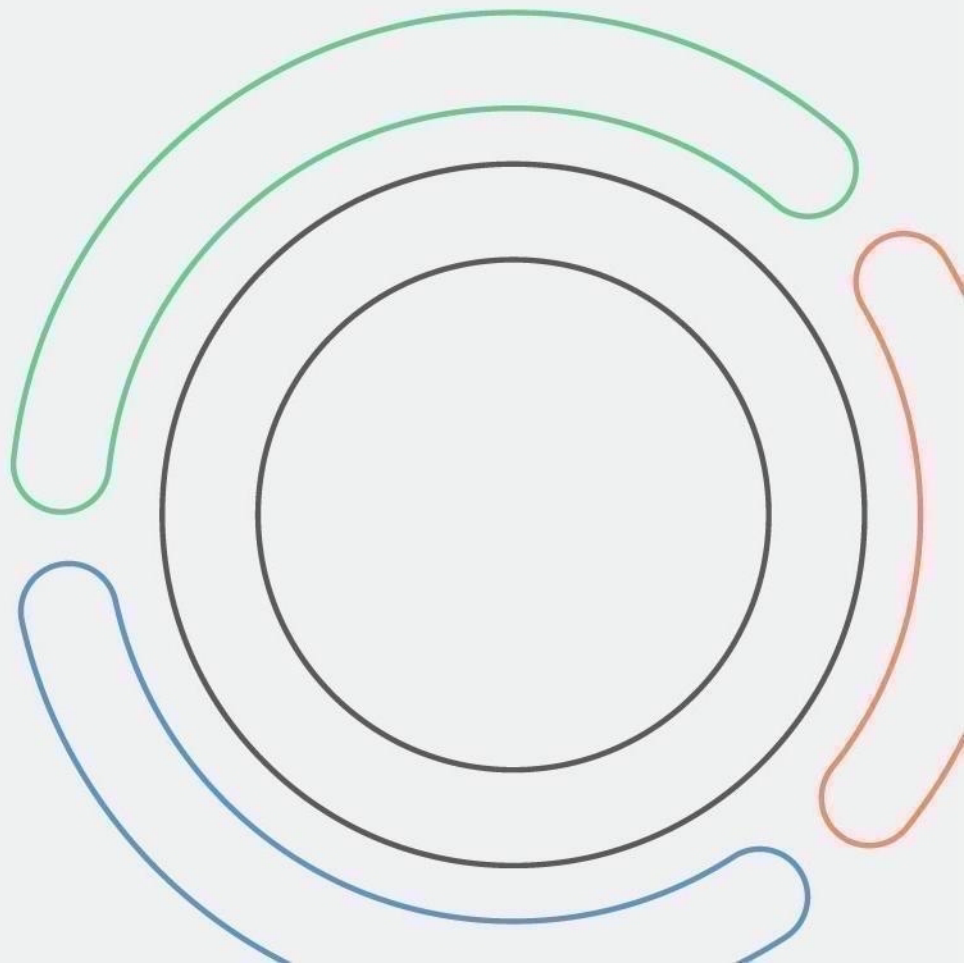
Z 8

Definitionen, Grundlagen und Verzeichnisse

ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften 2026

Christian Geßner, Axel Kölle,
Kesta Ludemann, Maike Dilly,
Jona Nelson

Stand 09.02.2026 | Rev. 3.0



Das ZNU – Zentrum für Nachhaltige Unternehmensführung ist Standardgeber / Programm-eigner des ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften.



Das vorliegende Dokument Z 8 ist zusammen mit den aktuellen Versionen des ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften (kurz: ZNU-Standard) Z 1 – Z 7 und Z 9 zu verwenden. Die deutschen Versionen sind die originalen Referenzdokumente. Die Dokumente einschließlich aller ihrer Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung oder Weitergabe ist ohne Zustimmung des Standardgebers ZNU – Zentrum für Nachhaltige Unternehmensführung der Universität Witten/Herdecke – unzulässig. Insbesondere gilt dies für Vervielfältigungen, Übersetzungen und Mikroverfilmungen. Alle im ZNU-Standard genannten Normen und Regelwerke sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

Das ZNU strebt an, eine gendergerechte Sprache zu verwenden, um Diskriminierung und Ausschlüsse zu vermeiden. Wo möglich, nutzen wir geschlechtsneutrale Begriffe. In technisch bedingten Fällen kann es jedoch vorkommen, dass geschlechtsspezifische Formen auftreten. Dennoch möchten wir betonen, dass wir alle Geschlechter einschließen und anerkennen.

ZNU – Zentrum für Nachhaltige Unternehmensführung
Private Universität Witten/Herdecke gGmbH
Alfred-Herrhausen-Straße 50
D-58448 Witten

Telefon: +49 2302 926-545, E-Mail: znu@uni-wh.de, Homepage: www.znu-standard.com

Veröffentlichung: 20.03.2026

Inhalt

Grundsatz der Wesentlichkeit und Definitionen	5
Grundsatz der Wesentlichkeit	6
Definitionen von A-Z	7
Anspruchsgruppe / Stakeholder	7
Aussetzen / Entzug der Zertifizierung	7
Begleitung der Prüfung	8
CSR	8
Comply or explain / Erfüllen oder Erläutern	8
Doppelte Wesentlichkeit	9
Erweiterungsprüfung	9
Existenzsichernde Löhne beziehungsweise Einkommen	9
Ganzheitlicher Lern- und Entwicklungsprozess	10
Geschäftsstellenkontrolle	10
ILO Kernarbeitsnormen	10
Indikatoren / Datenpunkte	11
Verpflichtende KPIs und Datenpunkte	11
Internationale Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen	13
Interne Prüfung der ZNU-Standard-Anforderungen	13
Kleinstunternehmen	13
Klimaschutzinvestitionen	13
K.O.	14
Kreislaufwirtschaft / circular economy	14
Nachprüfung	14
Nachhaltiger Wirtschaften	14
Planetare Grenzen / Planetare Belastbarkeitsgrenzen	15
Prüfung / Prüferin / Prüfer	15
Remote-Prüfung	16
Rezertifizierung	17
Scopes 1, 2, 3	18
Sorgfaltspflicht, unternehmerische	18
Sustainable Development Goals (SDGs)	19
Transitorische Risiken	19
Überwachung	19
Ungeplante Prüfung	21
Verpflichtende Dokumente	21
Vorprüfung	22
Wertschöpfungskette	22
Zertifizierung, Erstzertifizierung	23
Zufallsstichprobe, risikoorientierte Auswahl von Nachweisen	23

Grundlagen Nachhaltiger Wirtschaften als dynamischer Lern- und Entwicklungsprozess	25
Verzeichnisse	31
Z 8-3.1 Abkürzungsverzeichnis	32
Z 8-3.2 Abbildungsverzeichnis	34
Z 8-3.3 Tabellenverzeichnis	35
Z 8-3.4 Verzeichnis der Anhänge	36
Z 8-3.5 Literaturverzeichnis	37

Z 8-1

Grundsatz der Wesentlichkeit und Definitionen

Aufgrund seiner großen Bedeutung für den ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften wird zunächst der Grundsatz der Wesentlichkeit näher erläutert. Nachfolgend finden sich weitere Definitionen und Begriffsklärungen von A wie Anspruchsgruppe bis Z wie Zufallsstichprobe, um ein einheitliches Verständnis und die Verwendung der unten aufgeführten Begriffe verbindlich festzulegen.

Grundsatz der Wesentlichkeit

Nachhaltigkeit muss grundsätzlich in allen Unternehmensprozessen¹ berücksichtigt werden. Das Unternehmen entscheidet dann im Rahmen seiner Strategievorgaben, in welchen Bereichen (Aktivitäten, Abläufen) es die Schwerpunkte seiner Nachhaltigkeitsaktivitäten legt.

Voraussetzung hierzu ist die systematische Ermittlung der wesentlichen Nachhaltigkeitsauswirkungen (Inside-Out Betrachtung) und der wesentlichen Nachhaltigkeitseinwirkungen (Outside-In Betrachtung), d. h. jedes Unternehmen muss unter Einbezug der jeweiligen Anspruchsgruppen prüfen, welche Themen eine hohe Bedeutung für die Unternehmensprozesse und -produkte / -dienstleistungen haben und in welchen dieser Bereiche es einen besonders hohen Einfluss ausüben kann (vgl. Definition „Doppelte Wesentlichkeit“). Dies bedeutet, dass nicht nur Prozesse auf Standort- beziehungsweise Unternehmensebene berücksichtigt werden müssen, sondern auch ausgelagerte Prozesse beziehungsweise generell Prozesse entlang der Wertschöpfungsketten (vgl. Z 2, Handlungsfeld Früherkennung).

Generell gilt ein Nachhaltigkeitsthema als wesentlich, wenn die tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen der Geschäftstätigkeiten auf die Umwelt oder Gesellschaft als signifikant eingestuft werden oder daraus entweder Risiken oder Chancen für das Unternehmen erwachsen.

Durch die Anwendung des Grundsatzes der Wesentlichkeit im ZNU-Standard gelingt es die Unterschiedlichkeit von Unternehmen nach Größe, Branche, Reifegrad der Nachhaltigkeitsprozesse etc. zu berücksichtigen und deren spezifische Weiterentwicklung mit Blick auf mehr Nachhaltigkeit zielgerichtet und wirksam zu gestalten.

¹ Der ZNU-Standard ist anwendbar für produzierende Unternehmen, Dienstleistungsunternehmen sowie für weitere Organisationen wie Vereine, Hochschulen, Behörden usw. Im Sinne der Lesbarkeit wird „Unternehmen“ als Sammelbegriff verwendet.

Definitionen von A-Z

Anspruchsgruppe / Stakeholder

Als Anspruchsgruppe, interessierte Partei oder Stakeholder (engl.) wird eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Gruppe bezeichnet, die ein Interesse am Verlauf oder Ergebnis eines Prozesses (z. B. einem Projekt, der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens, direkter oder indirekter Geschäftsbeziehungen) oder der Entwicklung eines Unternehmens hat. Es gibt zwei Hauptarten von Anspruchsgruppen:

- Betroffene Anspruchsgruppen: Personen oder Gruppen, deren Interessen durch den Verlauf oder das Ergebnis eines Prozesses positiv oder negativ beeinflusst werden oder werden könnten.²
- Interessierte Anspruchsgruppen: Personen oder Gruppen, welche ein Interesse an dem Verlauf oder dem Ergebnis eines Prozesses (bspw. Nachhaltigkeitsaktivitäten eines Unternehmens) haben aber nicht direkt durch diesen beeinflusst werden.³

Der ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften versteht jedes Unternehmen als gesellschaftlichen Akteur, welcher sich in Wechselwirkung mit seinem ökologischen, ökonomischen und sozialen Umfeld befindet und somit mit den unterschiedlichsten internen und externen Anspruchsgruppen im Austausch steht. Im Rahmen der nachhaltigen Unternehmensführung hat das Unternehmen daher deren Interessen im Dialog mit den Anspruchsgruppen zu identifizieren, zu bewerten und mit den eigenen Geschäftsinteressen abzugleichen (vgl. Z 2 Handlungsfeld Früherkennung).

Aussetzen / Entzug der Zertifizierung

Einige Situationen können zum Aussetzen einer Zertifizierung führen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Fristen von einer Überwachung nicht eingehalten werden oder es in einer Prüfung zu einem K.O. (s. u. K.O.) kommt. Im Falle des Aussetzens einer Zertifizierung werden das Unternehmen und der Standardgeber umgehend von der zuständigen Zertifizierungsstelle darüber informiert, ab wann und wie lange die Zertifizierung ausgesetzt wird. Wird die erforderliche Prüfung beziehungsweise Nachprüfung im Zeitraum der Aussetzung nicht nachgeholt beziehungsweise durchgeführt, muss die Zertifizierung nach spätestens 3 Monaten entzogen werden (vgl. Z 4-3). In besonders schwerwiegenden Einzelfällen (bei schwerwiegenden Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereiches des Unternehmens liegen, wie zum Beispiel politische Instabilität, Pandemien, Überschwemmungen oder andere Naturkatastrophen) kann

² Beispiele sind neben den Eigentümer:innen / Anteilseigner:innen (z. B. Anspruch auf Dividende), die Beschäftigten einschließlich des Managements (z. B. Anspruch auf Beschäftigung, Jobsicherheit), die Kund:innen (z. B. Anspruch auf Qualität und Zuverlässigkeit), die Zulieferbetriebe (z. B. Anspruch auf fristgerechte Zahlung), Beschäftigte in den Wertschöpfungsketten (z. B. Anspruch auf faire Löhne), betroffene Gemeinschaften (z. B. Anspruch auf Umweltschutz) sowie die Natur (z. B. Anspruch auf Umweltschutz und nachhaltigen Umgang mit den Naturressourcen).

³ Beispiele sind die Kapitalmärkte u. a. Kreditgebende Institute (z. B. Anspruch auf Risikovorsorge, Risikotransparenz), der Staat (z. B. Anspruch auf Steuerzahlung) sowie die Öffentlichkeit: Parteien, Verbände, Kirchen, Medien, Non-Profit-Organisationen usw. (z. B. Anspruch auf Unterstützung des Gemeinwohls, von Wissenschaft, Kultur etc.).

eine Prüfung im Zertifizierungszyklus ausgelassen werden. Diese Entscheidung liegt im Ermessen der Zertifizierungsstelle. Die Informationen über den Entzug der Zertifizierung ist dem Standardgeber umgehend durch die verantwortliche Zertifizierungsstelle unaufgefordert mitzuteilen.

Während der Aussetzung beziehungsweise nach Entzug der Zertifizierung darf das Unternehmen das ZNU-Standard-Zertifikat nicht mehr verwenden und nicht mit der ZNU-Standard-Zertifizierung oder dem ZNU-Standard-Logo beziehungsweise den Key Visuals werben (d. h. keine Verwendung mehr von Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten). Die Einhaltung dieser Regeln durch das Unternehmen wird durch die Zertifizierungsstelle überprüft. Bei Aussetzen der Zertifizierung wird das Unternehmen in der Liste der zertifizierten Unternehmen des Standardgebers als „ausgesetzt“ markiert. Unternehmen mit entzogenen Zertifizierungen werden aus der Liste der zertifizierten Unternehmen entfernt.

Begleitung der Prüfung

Eine Begleitung von Prüfungen erfolgt immer angekündigt und in Absprache mit der Zertifizierungsstelle und dem ZNU-Standard-Unternehmen, durch das ZNU selbst oder durch die Akkreditierungsstelle. Eine Begleitung kann entweder anlassbezogen (bspw. aufgrund von Beschwerden) oder im Zuge der präventiven Qualitätssicherung des Standardgebers durchgeführt werden. Bei einer Beschwerde wird die Arbeit der Prüferin / des Prüfers in einer Prüfung durch Beobachtung der Vorgehensweise und Evaluation der vorgenommenen Bewertungen überprüft.

CSR

Die EU-Kommission definiert CSR (Corporate Social Responsibility) als „Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft“ (Europäische Kommission, 2011 S. 7) und stellt die besondere Rolle von Unternehmen wie folgt stärker in den Vordergrund: „Durch CSR können die Unternehmen erheblich zur Verwirklichung der im EU-Vertrag angestrebten Ziele, eine nachhaltige Entwicklung und eine äußerst wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, beitragen.“ (Europäische Kommission 2011, S. 4).

Comply or explain / Erfüllen oder Erläutern

Zu allen Anforderungen des Standards ist deren Erfüllung grundsätzlich nachzuweisen (*comply*). Dabei sind standortspezifische Gegebenheiten zu berücksichtigen. In Punkten, die für das Unternehmen beziehungsweise Standorte nicht zutreffen, ist eine kurze Erläuterung notwendig, warum dies so ist (*explain*). Diese Erläuterungen können sich dabei auf eine ganze Anforderung beziehen (wie z. B. „Tierwohl“ bei einem Automobilzulieferer) oder auf Teile einer Anforderung (wie z. B. Ausschluss der Scope-3-Kategorie „3.04 Beauftragte vor- und nachgelagerte Transporte“ bei einem Beratungsunternehmen).

Doppelte Wesentlichkeit

Das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit (*double materiality*) wurde von der EU-Kommission 2019 im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung eingeführt. Insbesondere im Rahmen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ist sie ein zentrales Element. Die doppelte Wesentlichkeit besagt, dass bei der Wesentlichkeitsanalyse der Nachhaltigkeitsthemen unter Berücksichtigung der Anspruchsgruppen immer zwei Perspektiven beleuchtet werden müssen. Zum einen die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen der Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens auf Umwelt und Gesellschaft (Inside-Out Perspektive, auch *impact materiality*), zum anderen die Chancen und Risiken von Nachhaltigkeitsthemen auf die Belange des Unternehmens (Outside-In Perspektive). Die Outside-In Perspektive wird häufig auf die finanziellen Aspekte beschränkt (dann auch finanzielle Wesentlichkeit / *financial materiality*), d. h. ein Nachhaltigkeitsthema ist aus Outside-In Perspektive dann wesentlich, wenn es Auswirkungen auf die finanziellen Belange eines Unternehmens hat. Diese Begrenzung auf rein finanzielle Belange findet im ZNU-Standard nicht statt, d. h. es gilt auch Outside-In-Wirkungen mit in den Blick zu nehmen, die keine direkten finanziellen Wirkungen im Unternehmen haben. Generell gilt ein Nachhaltigkeitsthema als wesentlich, wenn daraus entweder Risiken oder Chancen für das Unternehmen erwachsen oder die tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen der Geschäftstätigkeiten auf die Umwelt oder Gesellschaft als signifikant eingestuft werden (vgl. „Grundsatz der Wesentlichkeit“ zu Beginn dieses Kapitels). Zusammenfassend sind aus methodischer Sicht für die doppelte Wesentlichkeitsanalyse folgende Schritte durchzuführen: Inside-Out-, Outside-In- und Anspruchsgruppenanalyse.

Erweiterungsprüfung

Während der Gültigkeitsdauer der bestehenden Zertifizierung kann eine Erweiterungsprüfung stattfinden, wenn zum Beispiel im Rahmen einer Multi-Site-Zertifizierung ein weiterer Standort vor der turnusmäßigen Überwachung oder Rezertifizierung mit aufgenommen werden soll oder sich anderweitig der Zertifizierungsbereich der Prüfung ändert. Nach erfolgreicher Prüfung wird der Bericht derer dem eigentlichen Prüfbericht angehängt und das Zertifikat kann um den / die neuen Standort(e) beziehungsweise Bereich(e) ergänzt werden. Dabei erhält das aktualisierte Zertifikat dieselbe Zertifikatsgültigkeit wie das bereits bestehende Zertifikat.

Existenzsichernde Löhne beziehungsweise Einkommen

Eine gerechte Entlohnung beziehungsweise ein gerechtes Einkommen ist ein Menschenrecht, so haben es die Vereinten Nationen in Artikel 23 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte definiert (Vereinte Nationen, 1947). Existenzsichernde Löhne beziehungsweise Einkommen sind der Betrag, der die eigene Existenz / einen menschenwürdigen Lebensstandard sowie die / den der eigenen Familie sichert. Dabei werden nicht nur die Grundbedürfnisse wie Lebensmittel, Wasser und Wohnen berücksichtigt, sondern unter anderem auch Ausgaben für Bildung, medizinische Versorgung, Transport, Kleidung und Rücklagen für Notsituationen. Die Unterscheidung zwischen existenzsichernden Löhnen und Einkommen liegt im Beschäftigungsverhältnis. Während man bei Angestellten von existenzsichernden Löhnen (*living*

wages) spricht, ist bei Selbstständigen (i. d. R. Kleinbäuerinnen / Kleinbauern) von existenzsichernden Einkommen (*living income*) die Rede. Existenzsichernde Einkommen beziehungsweise Löhne unterscheiden sich vom gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn, welcher zwar in der Regel den gleichen Zweck verfolgt (Sicherung eines gerechten Einkommens, welches alle für den Lebensstandard nötigen Ausgaben abdeckt), aber politischen Hürden unterworfen ist. Durch unter Umständen längere politische Prozesse und hohe Inflationsraten, ist der gesetzliche Mindestlohn oftmals deutlich niedriger als ein existenzsichernder Lohn / ein existenzsicherndes Einkommen.

Ganzheitlicher Lern- und Entwicklungsprozess

Der ganzheitliche Lern- und Entwicklungsprozess „Nachhaltiger Wirtschaften“ ist ein themenorientierter Integrationsprozess in bestehende Prozesse des Unternehmens. Ganzheitlich wird im Sinne der Nachhaltigkeit auf die drei Bereiche Umwelt, Wirtschaft und Soziales bezogen sowie hier zusätzlich auf die nachhaltige Unternehmensführung. So bilden die 47 Anforderungen des ZNU-Standard, bestehend aus Teil I, die Nachhaltige Unternehmensführung, sowie Teil II, die Nachhaltigkeitsthemen aus den Bereichen Umwelt, Wirtschaft und Soziales, die Grundlage, um Jahr für Jahr nachhaltiger zu wirtschaften. Somit bietet der ZNU-Standard eine umfassende, messbare Grundlage für nachhaltige Entwicklung und systematische Fortschritte. Dieser ganzheitliche Prozess wird sinnvollerweise in die bestehende Unternehmensführung integriert, um die kontinuierliche Entwicklung messbar darzustellen und zu evaluieren.

Geschäftsstellenkontrolle

Eine Geschäftsstellenkontrolle wird durch das ZNU als Standardgeber bei einer zugelassenen Zertifizierungsstelle durchgeführt und dient zur Überprüfung des ZNU-Standard-Zertifizierungssystems im Sinne einer vorbeugenden Qualitätssicherung. Dies erfolgt einmal im Dreijahreszyklus oder anlassbezogen (bspw. im Fall einer vorliegenden Beschwerde). Bei letzterem ist es das Ziel, anhand von Aufzeichnungen und anderen Dokumenten die Arbeit der Zertifizierungsstelle im vorliegenden Fall dieses Zertifizierungsverfahren zu überprüfen. Durch die regelmäßigen Geschäftsstellenkontrollen wird die Qualität ausgewählter Zertifizierungsverfahren sowie das Kompetenzmanagement der Zertifizierungsstellen überprüft. Geschäftsstellenkontrollen werden immer im Vorfeld angekündigt und mit der Zertifizierungsstelle besprochen.

ILO Kernarbeitsnormen

Die ILO Kernarbeitsnormen, auch Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (engl. International Labour Organization, kurz: ILO), sind Sozialstandards, welche im Rahmen der Welthandelsordnung die menschenwürdigen Arbeitsbedingungen und einen hinreichenden Arbeitsschutz gewährleisten sollen. Sie wurden im Juni 1998 in einer Erklärung der ILO festgelegt und zuletzt 2006 ergänzt. Sie sind unabhängig vom Entwicklungsstand eines Landes gültig und

umfassen die vier Bereiche Vereinigungsfreiheit, Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, Abschaffung der Kinderarbeit und Beseitigung der Zwangsarbeit.

Indikatoren / Datenpunkte

Um komplexe betriebliche Strukturen, Sachverhalte und Prozesse auf verdichtete und einfachere Art und Weise abbilden zu können, braucht es Messinstrumente. Neben direkt beobachtbaren Mess- beziehungsweise Kennzahlen können Indikatoren genutzt werden, um nicht direkt messbare oder beobachtbare Sachverhalte indirekt abzubilden. Indikatoren geben somit komplexe oder nur schwer beschreibbare Zustände wieder, um daraus Schlussfolgerungen und Maßnahmen ableiten zu können. Dabei kann man zwischen quantitativen Indikatoren (Zustände, die sich mit einer Zahl beschreiben lassen, die Menge betreffend) und qualitativen Indikatoren (Zustände, die sich aufgrund von Einschätzungen beschreiben lassen, die Qualität betreffend) unterscheiden.

Verpflichtende KPIs und Datenpunkte

WICHTIG!

Im Kern hat das Unternehmen mindestens für seine wesentlichen Themen qualitative und / oder quantitative Nachhaltigkeitsindikatoren zu erfassen (s. Anforderung I.6.2 Diagnose / Leistung) anhand derer der Grad der Zielerreichung der unternehmensspezifischen Ziele und Meilensteine angemessen dargestellt werden kann.

Um zukünftig die Nachhaltigkeitsleistungen aller ZNU-Standardnehmer und damit die Wirksamkeit des Ansatzes besser messen und kommunizieren zu können, sind die nachfolgenden Indikatoren / Datenpunkte zu Bildung, Klima, Finanzen, Gesundheit und Menschenrechte zudem verpflichtend im jährlichen Prüfbericht zu dokumentieren; unabhängig davon, ob sie bereits Teil des unternehmensspezifischen Messsystems sind.

Indikatoren und Erläuterungen	Datenpunkte
<p>Beschäftigte, die zu Nachhaltigkeit geschult wurden</p> <p>Eine Schulung (in Präsenz oder digital) muss durch eine vom Unternehmen beauftragte, kompetente Person durchgeführt werden. Alternativ kann die Schulung auch im Selbststudium erfolgen, wenn im Anschluss eine Wirksamkeitsmessung durchgeführt wird. Eine Schulung findet immer in der Arbeitszeit statt. Die Teilnahme an den Schulungen wird dokumentiert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absolute Anzahl der Beschäftigten, die im letzten Geschäftsjahr an mindestens einer Schulung zum Thema „Nachhaltiger Wirtschaften“ teilgenommen haben • und deren Anteil an der Gesamtbelegschaft in %
<p>Absolute Treibhausgas-Emissionen (Scopes 1,2,3)</p> <p>Siehe hierzu erläuternd weiter unten im Dokument „Scopes“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absolute Scope-1 Emissionen in tCO₂e, geschäftsjährlich • Absolute Scope-2 Emissionen in tCO₂e (marktbasiert), geschäftsjährlich • Absolute Scope-3 Emissionen in tCO₂e (mindestens alle 2 Jahre zu erheben)
<p>Klimaschutzinvestitionen</p> <p>Klimaschutzinvestitionen sind Investitionen in</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung & Verminderung von Treibhausgasen, • die Verwendung erneuerbarer Energien sowie • Energieeinsparungen & Steigerung der Energieeffizienz <p>Nicht dazu gehören andere Investitionen wie bspw. Investitionen in die Kompensation von Treibhausgasemissionen bzw. entsprechende Zertifikate.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absolute Summe in €, welche im letzten Geschäftsjahr in Maßnahmen zum Klimaschutz investiert wurde.
<p>Beschäftigte, die an betrieblichen Gesundheitsmaßnahmen teilgenommen haben</p> <p>Als Gesundheitsmaßnahmen gelten solche Maßnahmen, welche den Anforderungen nach § 20b SGB V Abs. 1 zur Gesundheitsförderung in Betrieben genügen, z. B. Bewegungs- und Ernährungsprogramme, Kurse zur Stressbewältigung und Entspannung, Führungskräfte- und Konfliktbewältigungstraining, Seminare zur Einschränkung des Suchtmittelkonsums (z. B. hinsichtlich Rauchen am Arbeitsplatz).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absolute Anzahl der Beschäftigten, die im letzten Geschäftsjahr an mindestens einer betrieblichen Gesundheitsmaßnahme teilgenommen haben • und deren Anteil an der Gesamtbelegschaft in %.
<p>Geförderte Projekte zur besseren Einhaltung der Menschenrechte</p> <p>Anrechenbar sind geförderte Projekte, die einen Beitrag zu folgenden Herausforderungen leisten: Zugang zu sauberem Wasser, ausreichend Nahrungsmitteln, sanitären Einrichtungen, Bildung; Bekämpfung von Kinder- und Zwangsarbeit, Förderung von Chancengleichheit, menschenwürdiger Arbeit, angemessener Unterbringung / Wohnraum, Versammlungsfreiheit, Bekämpfung der Verletzung von Landrechten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der geförderten Projekte mit Lieferbetrieben pro Geschäftsjahr zur besseren Einhaltung der Menschenrechte oder • Anzahl der geförderten Projekte im globalen Süden pro Geschäftsjahr zur besseren Einhaltung der Menschenrechte

Tabelle 1(Z 8-1) Übersicht über die fünf verpflichtenden Indikatoren / zehn Datenpunkte, eigene Darstellung

Internationale Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen

Basierend auf der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, welche die Generalversammlung der Vereinten Nationen 1948 verkündete, entwarfen die Vereinten Nationen 1966 zwei Menschenrechtspakte: den Sozialpakt und den Zivilpakt. Beide wurden 1976 verabschiedet und bilden seitdem mit den zwei Zusatzprotokollen zum Zivilpakt die internationale Menschenrechtscharta (engl. Internationale Bill of Human Rights). Sie ist die Grundlage der internationalen Menschenrechte und definiert 30 Rechte, welche jedem Menschen zustehen sollen, „ohne irgendeinen Unterschied etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand“ (Vereinte Nationen (UN), 1948).

Interne Prüfung der ZNU-Standard-Anforderungen

Eine interne Prüfung über die ZNU-Standard-Anforderungen wird von einer verantwortlichen Person im Unternehmen selbst oder im Auftrag eines Unternehmens zur Identifizierung und Realisierung von Verbesserungspotenzialen mit Blick auf die Nachhaltigkeitsleistungen durchgeführt. Das Ziel dieser internen Prüfung ist es, festzustellen, ob die Organisation die Anforderungen des ZNU-Standard wirksam implementiert und erfüllt hat. Daher ist es erforderlich, die Einhaltung der Anforderungen in geplanten Abständen (mind. einmal im Jahr) zu überprüfen, zu dokumentieren (interner Prüfbericht) und Maßnahmen aus den Ergebnissen abzuleiten. Die interne Prüfung ist ein wesentlicher Bestandteil der fortlaufenden Lern- und Entwicklungsdynamik des Unternehmens. Die interne Prüfung ist schriftlich zu planen, von geschulten Personen durchzuführen und zu protokollieren. Dabei darf der eigene Bereich nicht überprüft werden und eventuelle Maßnahmen aus den Ergebnissen sind ebenfalls zu dokumentieren und nachzuverfolgen. Bei der externen Prüfung durch die Zertifizierungsstelle spielt die Überprüfung der internen Prüfberichte inklusive Maßnahmenplanung und -umsetzung eine wesentliche Rolle.

Kleinstunternehmen

Als Kleinstunternehmen gelten, laut Definition der Europäischen Union, die Unternehmen, die weniger als 10 Beschäftigte und nicht mehr als 2 Mio. € Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanzsumme aufweisen.

Klimaschutzinvestitionen

Als Investitionen in den Klimaschutz gelten Aufwendungen für Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Treibhausgasemissionen im Sinne des Kyoto-Protokolls, Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien und Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie Energieeinsparung (vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis) 2026). Nicht zu den so definierten Klimaschutzinvestitionen gehören andere Investitionen wie bspw. Investitionen in die Kompensation von Treibhausgasen beziehungsweise in entsprechende Zertifikate.

K.o.

Ein K.O. wird in einer ZNU-Standard-Prüfung durch die / den Prüfer:in vergeben, wenn das Unternehmen nachweislich nicht schrittweise nachhaltiger wirtschaftet. Das heißt, die nachhaltige Unternehmensführung und die Weiterentwicklung des Unternehmens bei seinen wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen sind so beeinträchtigt, dass die Integrität des ZNU-Standard gefährdet ist. Folgende Fälle mit Blick auf die in Z 2 dargestellten Anforderungen führen zu einem K.O.

- Mehr als 3 Anforderungen werden in Teil I (Nachhaltige Unternehmensführung) des ZNU-Standard mit einer Abweichung (D) bewertet
- Mehr als 7 Anforderungen insgesamt (Teil I & II) werden mit einer Abweichung (D) bewertet

Im Falle eines K.O. wird kein Zertifikat erteilt beziehungsweise die Zertifizierung innerhalb von 3 Tagen durch die Zertifizierungsstelle ausgesetzt (siehe Definition „Aussetzen / Entzug der Zertifizierung“). Eine Nachprüfung ist in jedem Fall erforderlich.

Kreislaufwirtschaft / circular economy

Die Kreislaufwirtschaft ist ein Modell der Produktion und des Verbrauchs, in dem Materialien und Produkte so lange wie möglich verwendet, geteilt, repariert, aufgearbeitet oder recycelt werden. Auf diese Weise wird zum einen der Lebenszyklus der Produkte verlängert, zum anderen der Nutzen der eingesetzten Ressourcen durch Recycling maximiert, um weiterhin Wertschöpfung zu generieren. Das Modell der Kreislaufwirtschaft steht damit im Gegensatz zum traditionellen, linearen Wirtschaftsmodell („Wegwerfwirtschaft“).

Nachprüfung

Eine Nachprüfung wird dann notwendig, wenn die Ausstellung beziehungsweise die Aufrechterhaltung eines Zertifikats nicht (mehr) gerechtfertigt ist. Bei einer Nachprüfung werden ausschließlich die von der Abweichung betroffenen Standardanforderungen untersucht. Sollten hier weiterhin Abweichungen festgestellt werden, muss automatisch eine vollständige Prüfung zur Zertifizierung beziehungsweise zur Überwachung stattfinden. Die Nachprüfung ist innerhalb von 3 Monaten nach der vorangegangenen Prüfung idealerweise durch dieselbe Prüferin bzw. denselben Prüfer durchzuführen, die / der auch die vorangegangene Prüfung ausgeführt hat. Findet dies nicht statt, muss erneut eine vollständige Prüfung zur Zertifizierung beziehungsweise Überwachung durchgeführt werden.

Nachhaltiger Wirtschaften

„Nachhaltiger Wirtschaften bedeutet, auf Unternehmens- und auf Produktebene schrittweise mehr Verantwortung für Mensch und Natur zu übernehmen – vom Unternehmensstandort über die Wertschöpfungsketten bis hin zur Gesellschaft. Hierbei gilt es sowohl das globale Nord-Süd-Gefälle als auch die zukünftigen Generationen im Blick zu haben. Nachhaltiger Wirtschaften ist

ein mittel- bis langfristiger Lern- und Entwicklungsprozess, der einen offenen Dialog mit den Anspruchsgruppen des Unternehmens voraussetzt.“ (ZNU 2013, basierend auf UN-Definition Nachhaltige Entwicklung & EU-Definition CSR).

Planetare Grenzen / Planetare Belastbarkeitsgrenzen

Internationale Wissenschaftler:innen um den schwedischen Professor Johan Rockström publizierten 2009 das Konzept der Planetaren Belastbarkeitsgrenzen, kurz: Planetare Grenzen (engl. planetary boundaries), das Aussagen über die Erdgesundheit und die Lebensgrundlagen der Menschheit trifft (Rockström, et al., 2009). Ein Teil des Autor:innenteams legte 2015 eine Aktualisierung beziehungsweise Fortentwicklung vor und 2023 wurden die planetaren Belastungsgrenzen durch Richardson et al. weiter konkretisiert. Es werden neun globale Prozesse formuliert, die die Widerstandskraft und die Belastbarkeitsgrenzen des Planeten bestimmen und auf die der Mensch eingreift (z. B. Klimawandel, Verlust der Artenvielfalt, Übersäuerung der Ozeane, Landnutzung). Sie definieren Grenzwerte / ökologische Schwellenwerte, die irreversible und plötzliche Umweltveränderungen, die die Bewohnbarkeit der Erde für die Menschheit einschränken, signalisieren.

Prüfung / Prüferin / Prüfer

Wenn im ZNU-Standard von Prüfung gesprochen wird, ist damit die Ermittlung der Einhaltung der ZNU-Standard-Anforderungen (vor Ort) inklusive aller notwendigen Vor- und Nachbereitungen gemeint. Die / der Prüfer:in evaluiert stichprobenartig (s. u. Zufallsstichprobe), ob das Unternehmen einen ganzheitlichen Lern- und Entwicklungsprozess "Nachhaltiger Wirtschaften" systematisch integriert hat, sich messbar bei seinen wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen am Standort und entlang der Wertschöpfungsketten weiterentwickelt und so einen engagierten, fortlaufenden Beitrag zur nachhaltigen Transformation in Wirtschaft und Gesellschaft leistet.

Im Rahmen der Prüfung, die nach DIN EN ISO/IEC 17065 durchzuführen ist⁴, wird der Status quo des Unternehmens ermittelt und dessen Fortschritte und Engagement durch unabhängige Dritte (Prüfer:in) anhand der nachfolgenden Prüfmethode erhoben (vgl. zu den je nach Anforderung durchzuführenden Prüfmethode Z 4 Anhang 3):

- Dokumentenprüfungen (im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17020)⁵: Hierbei werden quantitative / qualitative Analysen aller wesentlichen Datenbestände und Dokumente erfasst, die in Form von schriftlichen Informationen die Einhaltung zur Anforderung nachweisen. Dokumentenprüfungen, die sowohl in Stufe 1 als auch in Stufe 2 erfolgen, können vor Ort, remote oder in einer Kombination aus beidem durchgeführt werden. Eine Dokumentenprüfung ist ggf. mit geeigneten Ermittlungsmethoden zu ergänzen, um sicherzustellen, dass eine angemessene Bewertung des Erfüllungsgrades der

⁴ Gemäß Tz. 7.4 Evaluierung

⁵ Die im Rahmen der Evaluierung angewandte Prüfmethode „Dokumentenprüfung“ – die in der DIN EN ISO/IEC 17065, Tz. 6.2 als Inspektion benannt wird – ist in diesem Standard im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17020 durchzuführen.

Anforderungen möglich ist. Ein:e Prüfer:in hat sicherzustellen, dass nicht nur ausreichende Nachweisdokumente vorliegen, sondern auch, dass die dokumentierten Maßnahmen umgesetzt und „gelebt“ werden.

- Beobachtungen / Betriebsrundgang (im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17020)⁶: Durch aufmerksame Wahrnehmung werden Verhaltensweisen, Phänomene und Prozesse erfasst. Dies erfolgt auch in der Begehung des Unternehmens, um Chancen und Risiken aufzudecken.
- Interviews (im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17021-1)⁷: Mehrere mündliche Befragungen von Personen zur zweckgerichteten Informationsgewinnung, insbesondere um zu prüfen, inwieweit ein System verwendet wird, dass die Integration von Nachhaltigkeitsthemen in die Strukturen und Prozesse des Unternehmens sicherstellt. Interviews können schriftlich oder persönlich durchgeführt werden. Persönliche Interviews sind hinsichtlich zentraler Aspekte durchzuführen. Soweit ein Vor-Ort-Interview unverhältnismäßig wäre, kann dies remote durchgeführt werden.

Um (zusätzliche) fundierte Informationen im Rahmen der Evaluierung zu erheben, können bei Bedarf die oben genannten Prüfmethoden kombiniert oder durch weitere geeignete ergänzt werden.

Remote-Prüfung

Im Rahmen von Remote-Prüfungen wird ein Unternehmen ganz oder teilweise aus der Ferne (remote) geprüft. In der Regel sollten Prüfungen nach dem ZNU-Standard vor Ort stattfinden. Dies kann jedoch aufgrund verschiedener Faktoren (Größe eines Standorts, beschränkte Tätigkeiten, Reiseaufwände, etc.) nicht immer zielführend sein. In diesen Fällen können Prüfungen auch remote stattfinden.

Zur Überprüfung der Zertifizierung können Überwachungen ganz oder teilweise remote durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist dies auch bei der Erstzertifizierung / Rezertifizierung möglich. Die genauen Regelungen werden in Z 4-2.2 „Remote-Regelungen“ erläutert. Es liegt in der Verantwortung der Zertifizierungsstelle, dass im Falle einer Remote-Prüfung alle erforderlichen Informationen und Dokumente zur Durchführung der Prüfung vom Unternehmen vorliegen.

Wenn die Prüfung oder Teile davon remote durchgeführt werden, so hat die Zertifizierungsstelle Sorge dafür zu tragen, dass alle Prüfer:innen sowie weitere Beteiligte über die Kompetenzen und Fähigkeiten verfügen, um die Technik zielführend einzusetzen. Die / der Prüfer:in muss sich der Risiken, Limitierungen und Möglichkeiten der eingesetzten Technik bewusst sein sowie die Auswirkungen auf die Prüfung einschätzen können.

⁶ Die im Rahmen der Evaluierung angewandte Prüfmethode „Beobachtungen / Betriebsrundgang“ – die in der DIN EN ISO/IEC 17065, Tz. 6.2 als Inspektion benannt wird – ist in diesem Standard im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17020 durchzuführen.

⁷ Die im Rahmen der Evaluierung angewandte Prüfmethode „Interviews“ – die in der DIN EN ISO/IEC 17065, Tz. 6.2 als Audits von Managementsystemen benannt werden – wird in diesem Standard im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17021-1 durchgeführt.

Zusätzlich zu den hier genannten Regelungen gelten die Bestimmungen des IAF MD 4 „Verbindliches Dokument zur Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) für Audit-/Begutachtungszwecke“ in der aktuellen Version.

Rezertifizierung

Alle 3 Jahre wird der Status quo und der Fortschritt der Nachhaltigkeitsleistungen am Standort und entlang der Wertschöpfungsketten des Unternehmens gründlich überprüft. Regelungen bei mehreren Standorten werden in Z 5 erläutert. Bei erfolgreicher Rezertifizierung verlängert sich das Zertifikat um weitere 3 Jahre.

Vor der Rezertifizierung kann sich ein Unternehmen für einen Wechsel der Prüferin oder des Prüfers entscheiden, um mit neuen Sichtweisen die Lerndynamik des Unternehmens zu steigern. Dies ist jedoch nicht verpflichtend (vgl. Z 4-1.1).

Die Rezertifizierung wird 3 Jahre nach der Erstzertifizierung beziehungsweise 3 Jahre nach der vorangegangenen Rezertifizierung angesetzt. Sie muss in der Regel vor Ablauf der Zertifikatsgültigkeit abgeschlossen sein, das heißt, es müssen auch eventuell festgestellte Abweichungen abgestellt oder deren Bearbeitung im Maßnahmenplan von der / dem Prüfer:in beziehungsweise durch die Zertifizierungsstelle akzeptiert worden sein. Wird diese Frist nicht eingehalten, verliert die Zertifizierung ihre Gültigkeit und der Standardgeber muss umgehend informiert werden. Das ZNU-Standard-Zertifikat darf nicht mehr verwendet werden und es darf nicht mit der ZNU-Standard-Zertifizierung geworben werden. Die Rezertifizierung kann in Ausnahmefällen (vgl. Z 4-3.2) bis zu 6 Monate nach Ablauf der Zertifikatslaufzeit nachgeholt werden. Die neue Zertifikatslaufzeit orientiert sich dabei am Stichtag des ausgelaufenen Zertifikats. Erfolgt die Rezertifizierung nicht fristgerecht innerhalb der 6 Monate, wird eine erneute vollständige Erstzertifizierung mit entsprechend höherem Aufwand fällig. Bei besonders schwerwiegenden Ereignissen, die eine Einhaltung der Fristen unmöglich machen und außerhalb des Einflussbereiches des Unternehmens liegen, wie zum Beispiel politische Instabilität, Pandemien, Überschwemmungen oder andere Naturkatastrophen, kann in Einzelfällen gegebenenfalls eine individuelle Lösung für die Verlängerung der Zertifikatslaufzeit zwischen Zertifizierungsstelle und Unternehmen vereinbart werden.

Besteht der begründete Wunsch bei einem zertifizierten Unternehmen nach einem veränderten Jahresstichtag, ist dies immer nur zur Rezertifizierung möglich. Für einen früheren Termin muss die entsprechende Prüfung nach vorne verlegt werden, für einen späteren Termin ist die Verschiebung einer Prüfung einmalig auf bis zu 3 Monate nach dem Stichtag möglich. Eine Genehmigung der Zertifizierungsstelle ist einzuholen. Nach erfolgreichem Abschluss des erneuten Zertifizierungsverfahrens erhält das Unternehmen dann ein neues Zertifikat mit einer neuen Laufzeit (die nicht an das Ende des vorherigen Zertifikats anknüpft). Auch hier gilt: Der Maßnahmenplan muss innerhalb von 8 Wochen nach der Prüfung vor Ort ausgefüllt und mit den entsprechenden Nachweisen, dass die Abweichungen behoben wurden, an die / den Prüfer:in übersandt werden. Beispiele hierzu werden unter Z 4-3.2 aufgeführt.

Wie bei der Überwachung sind auch bei der Rezertifizierung Änderungen der Prozesse und / oder der Unternehmensdaten vorab von dem Unternehmen schriftlich mit den entsprechenden

Unterlagen bei der Zertifizierungsstelle einzureichen. Terminverschiebungen werden von der Zertifizierungsstelle entschieden und genehmigt und an den Standardgeber weitergeleitet.

Scopes 1, 2, 3

Gemäß GHG-Protocol werden die Emissionen des betrachteten Unternehmens in drei Bereiche, sogenannte Scopes, eingeteilt (vgl. <https://ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg-protocol-revised.pdf>):

- **Scope 1:** Direkte Emissionen, die direkt beim Unternehmen entstehen (bspw. durch die Produktion von Wärme oder den Betrieb des firmeneigenen Fuhrparks).
- **Scope 2:** Indirekte Emissionen, die durch den Bezug von Energie durch das Unternehmen entstehen (bspw. durch fremderzeugte(n) Strom oder Fernwärme).
- **Scope 3:** Sonstige indirekte Emissionen, die in vor- und nachgelagerten Wertschöpfungsstufen entstehen (bspw. durch die Gewinnung / Herstellung und Transport der Rohwaren, das Pendeln der Mitarbeitenden oder Geschäftsreisen mit Verkehrsmitteln, die nicht geleast sind oder dem berichtenden Unternehmen gehören).

Weiterhin sind gemäß GHG-Protocol zwei Ansätze zur Berechnung der aus dem Bezug von Strom entstandenen indirekten Emissionen (Scope 2) zu unterscheiden:

- **Standortbasierte Berechnung:** Der Strom im Stromnetz stammt aus verschiedenen Quellen (Verbrennung von Erdgas / Kohle, erneuerbare Energien etc.), die unterschiedlich emissions-intensiv sind. Die Ermittlung dieser indirekten Emissionen erfolgt hier mittels Durchschnittsfaktoren für die Stromerzeugung einer Region beziehungsweise eines Landes.
- **Marktbasierte Berechnung:** Hierbei wird der spezifische Emissionsfaktor des bezogenen Stromprodukts zugrunde gelegt. Beispielsweise beträgt dieser für Ökostrom in der Regel 0,00 kg CO₂e/kWh. Der marktbezogene Ansatz soll somit Anreize für die Auswahl ökologischerer Stromprodukte schaffen.

Sorgfaltspflicht, unternehmerische

Die unternehmerische Sorgfaltspflicht bildet neben der staatlichen Sorgfaltspflicht die zweite Säule der „Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“ der Vereinten Nationen und erfordert, dass Unternehmen

- a) „es vermeiden, durch ihre eigene Tätigkeit nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verursachen oder dazu beizutragen und diesen Auswirkungen begegnen, wenn sie auftreten;*
- b) bemüht sind, negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verhüten oder zu mindern, die auf Grund einer Geschäftsbeziehung mit ihrer Geschäftstätigkeit, ihren Produkten oder*

Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind, selbst wenn sie nicht zu diesen Auswirkungen beitragen.“ (VN Leitprinzip 13, DGCN 2014)

Diese Verantwortung „*obliegt allen Unternehmen unabhängig von ihrer Größe, dem Sektor, ihrem operativen Umfeld, ihren Eigentumsverhältnissen und ihrer Struktur*“ (VN Leitprinzip 14, DGCN 2014). Um ihrer Verantwortung nachzukommen, müssen sich Unternehmen langfristig mit fünf Elementen befassen: Verantwortung anerkennen; Risiken ermitteln; Risiken minimieren; Informieren und berichten; Beschwerden ermöglichen.

Der ZNU-Standard ist ein geeignetes Werkzeug, um die unternehmerische Sorgfaltspflicht einzuhalten und sich im Bereich der Nachhaltigkeit kontinuierlich zu verbessern. Dabei beschränkt er sich aber nicht nur auf die Menschenrechte, sondern betrachtet Nachhaltigkeit ganzheitlich.

Sustainable Development Goals (SDGs)

Die 2030-Agenda der Vereinten Nationen (UN) mit ihren 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDGs) und den dazugehörigen 169 Unterzielen ist ein umfassender programmatischer Rahmen zur Verwirklichung einer weltweiten nachhaltigen Gesellschaft – sie ist der Zukunftsvertrag der Weltgemeinschaft für das 21. Jahrhundert.

Zielsetzung der 2030-Agenda ist es, die globale Entwicklung sozial, ökologisch und wirtschaftlich nachhaltig zu gestalten und somit die Transformation der Volkswirtschaften hin zu einer deutlich nachhaltigeren und inklusiveren Entwicklung kräftig voranzutreiben. Klimawandel, Verlust von Biodiversität, Armut, Hunger und häufig mit hohem Ressourcenverbrauch verbundenes Wirtschaften zeigen, dass weltweit umgesteuert werden muss. Die 2030-Agenda folgt hierbei dem Grundsatz, auch die Schwächsten und Verwundbarsten der Welt mitzunehmen (*"leave no one behind"*), und hat den Anspruch, auch kommenden Generationen die Chance auf ein erfülltes Leben zu sichern (BMUV, o. J.)

Transitorische Risiken

Transitorische Risiken sind Risiken, die aufgrund der Transformation zu einer nachhaltigeren Wirtschaft entstehen. Sie treten in der Regel temporär, also vorübergehend auf und werden im Sinne des ESRS als klimabezogene Übergangsrisiken (z. B. betreffend Technologie oder Marktpreis) verstanden. Denen gegenüber stehen die physischen Risiken, die aus naturbedingten Ereignissen oder physischen Gegebenheiten resultieren.

Überwachung

Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit einer Zertifizierung nach dem ZNU-Standard sind jährliche Überwachungen durchzuführen. Regelungen bei mehreren Standorten werden in Z 5 erläutert. Bei der Überwachung werden neben allen Anforderungen des ZNU-Standard die ordnungsgemäße Nutzung des Zertifikats und gegebenenfalls des ZNU-Standard-Logos, sowie die Wirksamkeit der Korrekturmaßnahmen zu den Abweichungen aus den vorherigen Prüfungen bewertet. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf den entwickelten Lösungen für die im Vorjahr

dokumentierten Feststellungen, um die nachhaltige Entwicklung und die Lerndynamik des Unternehmens identifizieren zu können.⁸ Das heißt, die Ermittlung der Einhaltung der ZNU-Standard-Anforderungen (vor Ort) erfolgt im Rahmen der Evaluierung des Status quo anhand von Dokumentenprüfungen, Beobachtungen und Interviews insbesondere über die Bewertung des Fortschritts der Nachhaltigkeitsleistungen (Jahresbericht „Nachhaltiger Wirtschaften“) und des Engagements der Menschen im Unternehmen.⁹ **Somit wird bei der Überwachung die Gültigkeit zur Aussage: „Das Unternehmen wirtschaftet Jahr für Jahr nachhaltiger“ vollumfänglich geprüft.**

Die Überwachung findet 1 Jahr und 2 Jahre nach der vorangegangenen Erstzertifizierung / Rezertifizierung statt.¹⁰ Das Datum der ersten Überwachung, welches der Erstzertifizierung liegt maximal 12 Monate nach dem Jahresstichtag (Beispiel: Der Jahresstichtag ist der 22.05., dann muss die 1. Überwachung spätestens am 21.05. des Folgejahres abgeschlossen sein). Alle folgenden Überwachungen sind innerhalb eines Zeitfensters von 3 Monaten vor und nach dem Jahresstichtag durchzuführen und abzuschließen – der Jahresstichtag bezieht sich dabei immer auf die Zertifikatsgültigkeit. Genehmigte Terminverschiebungen von Überwachungen berühren die Gültigkeitsdauer des Zertifikats nicht.

Werden die Fristen für die Überwachungen (vgl. Z 4-3) seitens des Unternehmens nicht eingehalten, wird die Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle zunächst für maximal 3 Monate ausgesetzt (siehe Definitionen „Aussetzen / Entzug der Zertifizierung“). Ein Aussetzen der Zertifizierung ist nur innerhalb eines laufenden Zertifizierungszyklus möglich. Wird die Überwachung im Zeitraum der Aussetzung nicht nachgeholt und gegebenenfalls festgestellte Abweichungen vollständig und nachweislich behoben, muss die Zertifizierung nach Ablauf der 3 Monate von der Zertifizierungsstelle entzogen werden (vgl. Z 4-3). Mögliche Gründe für eine verlängerte Aussetzung sind schwerwiegende Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Unternehmens liegen, wie zum Beispiel politische Instabilität, Pandemien, Überschwemmungen oder andere Naturkatastrophen. In den oben genannten besonders schwerwiegenden Einzelfällen kann eine Prüfung im Laufe des Zertifizierungszyklus ausgelassen werden. Diese Entscheidung liegt im Ermessen der Zertifizierungsstelle. Sollte das Unternehmen den Vertrag während eines laufenden Zertifizierungszyklus von sich aus kündigen, wird das Zertifikat spätestens 3 Monate nach dem Kündigungsdatum durch die Zertifizierungsstelle entzogen.

Werden im Rahmen der Überwachung keine Abweichungen festgestellt, bleibt das Zertifikat gültig. Werden Abweichungen festgestellt, muss das Unternehmen innerhalb von 8 Wochen nach der Prüfung einen ausgefüllten Maßnahmenplan mit den entsprechenden Nachweisen, dass die

⁸ Empfehlung für die Überwachung: Der Plan zur Prüfung sollte am Beginn der Überwachung genügend Zeit für das Gespräch mit der Ansprechperson für Nachhaltigkeit lassen. Diese Zeit dient der Besprechung zu den Änderungen bei wesentlichen Themen, den Erläuterungen zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung, den Unternehmensprojekten und deren Ergebnissen seit der vorangegangenen Prüfung und den Erläuterungen zu den Maßnahmen aus den Feststellungen und/ oder Abweichungen aus vorangegangenen internen und externen Überwachungen.

⁹ Die Basis für die Auswahl der Nachweise bilden die in Z 2 formulierten Nachweismöglichkeiten. Wie viele während der Prüfung über Mindest-Nachweismöglichkeiten hinaus und welche der Nachweise gewählt werden, obliegt der/ dem Prüfer:in bzw. der Zertifizierungsstelle (vgl. Z 4).

¹⁰ Eine Überwachung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt, d. h. bei Jahresstichtagen rund um den Jahreswechsel ist dies bei der Terminfindung zur Überwachung zu beachten.

Abweichungen behoben wurden, an die / den Prüfer:in übersendet haben. Änderungen der Unternehmensprozesse und / oder der -daten sind vorab von dem Unternehmen schriftlich mit den entsprechenden Unterlagen bei der Zertifizierungsstelle einzureichen.

Ungeplante Prüfung

Der Standardgeber / die Zertifizierungsstelle behält sich das Recht vor, im Falle einer Beschwerde beziehungsweise im begründeten Verdacht (vgl. Z 4-4 und Z 9-1) eine Vor-Ort-Prüfung außerplanmäßig durchzuführen. Um die Anwesenheit einer auskunftsfähigen Person des Standortes gewährleisten zu können, wird eine ungeplante Prüfung dem Unternehmen 24 Stunden vor dem Termin angekündigt. Ungeplante Prüfungen besitzen keine Auswirkungen auf die übliche Frequenz von Zertifizierungen. Bei den ungeplanten Terminen werden lediglich ausgewählte Anforderungen evaluiert. Wird eine Abweichung festgestellt, wird die angemessene Art der nachfolgenden Prüfung festgelegt (von der Überprüfung im Rahmen der nächsten Überwachung bis zur kompletten Neu-Zertifizierung), um sicherzustellen, dass die Abweichung(en) vollständig behoben wurde(n).

Verpflichtende Dokumente

Um eine reibungslose Prüfung durchführen zu können, werden spätestens zu Beginn der (Vor-Ort) Prüfung nachfolgende Dokumente benötigt. Diese können nach Absprache mit der Zertifizierungsstelle vorab gesendet (z. B. im Rahmen der Vorprüfung Stufe 1) oder zum Start der Vor-Ort-Prüfung (Stufe 2) vorgelegt werden. Diese Dokumente beziehen sich direkt auf zentrale Anforderungen des Standards und sind für eine erfolgreiche Zertifizierung erforderlich. Ein Vordruck zur Anforderung dieser Dokumente wird vom Standardgeber zur Verfügung gestellt (vgl. Z 4, Anhang 1). Die Zertifizierungsstellen können diese Vorlage nutzen, um die fristgerechte Vorlage zu gewährleisten und notwendige Dokumente gezielt einzufordern.

Liste der 13 verpflichtenden Dokumente

Name des Dokumentes	Anforderung
Risiko- und Chancenbewertung Nachhaltigkeit	I.1.1
Anspruchsgruppenanalyse	I.1.2
Wesentlichkeitsmatrix bzw. -analyse	I.1.3
Nachhaltigkeitsphilosophie bzw. Leitbild	I.2
Code of Conduct bzw. vergleichbares Statement (Bezug auf Wertschöpfungsketten)	I.2
Ziele inkl. Indikatoren und Maßnahmenplan	I.3.1, I.6.2
Organigramm bzw. dokumentierte Verantwortlichkeiten	I.4.2
Rechtskataster	I.5.3

Name des Dokumentes	Anforderung
Interner Prüfbericht zur Einhaltung der ZNU-Standard-Anforderungen	I.6.1
Jahresbericht „Nachhaltiger Wirtschaften“	I.6.3
Extern kommunizierte Ziele Umwelt, Wirtschaft und Soziales & jeweiliger Status quo	I.7.1
Klimabilanz	II.1
Dokumentation der Ziele und Maßnahmen bzgl. der Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht im Hinblick auf Menschenrechte	II.22

Tabelle 2 (Z 8-1) Liste verpflichtender Dokumente für eine Prüfung nach ZNU-Standard, eigene Darstellung

Vorprüfung

Vor der ersten Zertifizierung vor Ort findet seitens der Zertifizierungsstelle eine Remote-Vorprüfung des Unternehmens statt, um die Zertifizierungsfähigkeit des Unternehmens zu überprüfen beziehungsweise zu bewerten. Im Ermessen der Zertifizierungsstelle kann die Vorprüfung auch vor Ort stattfinden. Hierbei wird geprüft, ob die wichtigsten Prozesse für mehr Nachhaltigkeit bereits implementiert sind und das Unternehmen die Normanforderungen des ZNU-Standard auf seine Tätigkeiten übertragen hat. Hierfür muss das Unternehmen die erforderlichen Nachweise beziehungsweise entsprechende Dokumente und Informationen mit ausreichend Vorlauf an die Zertifizierungsstelle senden. Empfohlen werden 8 Wochen vor dem Datum der Vor-Ort-Prüfung. So ergibt sich, dass die Prüfung im Rahmen der Erstzertifizierung in zwei Schritten erfolgt (gemäß DIN EN ISO/IEC 17021-1, Tz. 9.3.1.1.), nämlich in Stufe 1 „Vorprüfung“ und Stufe 2 „Vor-Ort-Prüfung“. Die Vorprüfung (Stufe 1) findet in remote und in jedem Fall vor der ersten Prüfung des Unternehmens statt¹¹ und kann bei Bedarf um weitere Nachweise zur Ermittlung der Zertifizierungsfähigkeit ergänzt werden. Wenn Schwachstellen bestehen, sind diese vor der beziehungsweise zur Vor-Ort-Prüfung (Stufe 2) zu beheben (vgl. Z 4-2.4).

Wertschöpfungskette

Um einen einheitlichen Sprachgebrauch für produzierende Unternehmen als auch Dienstleistungsunternehmen oder andere Organisationen zu finden, wird im ZNU-Standard die Wertschöpfungskette als Gesamtheit aller Aktivitäten eines Unternehmens gesehen, das heißt, über den gesamten Lebensweg der Produkte und Dienstleistungen hinweg.

Mit der Anwendung des ZNU-Standard sollen also beginnend bei der Urproduktion / Beschaffung / Entstehung bis hin zur Nutzungs- und Entsorgungsphase ökonomische, ökologische und soziale Wirkungen, Risiken und Chancen der unternehmerischen Aktivitäten berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollte es das Ziel jedes Unternehmens sein, die Kreisläufe

¹¹ Gemäß DIN EN ISO/IEC 17021-1, Tz. 9.6.3.1.3 kann bei signifikanten Änderungen im Managementsystem, bei der Organisation oder im Rahmen der Arbeitsweise des Managementsystems auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Stufe 1-Prüfung erfolgen.

zur bestmöglichen Nutzung von Produkten und Ressourcen entlang seiner Wertschöpfungsketten zu schließen (vgl. Kreislaufwirtschaft).

Zertifizierung, Erstzertifizierung

Bei der Zertifizierung wird (erstmalig) überprüft, inwieweit alle ZNU-Standard-Anforderungen erfüllt sind. Dabei hat das Unternehmen die Aufgabe, die praktische Anwendung seiner dokumentierten Verfahren zu demonstrieren und den Prüfer:innen offen und transparent Rede und Antwort zu stehen.

Der Zertifizierungsprozess startet mit dem Antrag. Die Zeitaufwände für eine Prüfung sind Z 4-1.3 „Berechnung des Aufwands“ beziehungsweise dem Angebot der zugelassenen Zertifizierungsstelle zu entnehmen. Die Prüfung selbst beginnt mit der Vorab-Dokumentenprüfung (Stufe 1) und der Übersendung des Plans zur Prüfung vor Ort und endet mit dem Abschlussgespräch am letzten Prüfungstag (Stufe 2).

Werden keine Abweichungen festgestellt, wird nach interner Bewertung und Freigabe durch die Zertifizierungsstelle das Zertifikat erteilt. Das Zertifikat ist, vorausgesetzt die jährlichen Überwachungen verlaufen positiv, für 3 Jahre gültig (vgl. Z 4-3).

Werden Abweichungen festgestellt, muss das Unternehmen innerhalb von 8 Wochen nach der Vor-Ort-Prüfung einen ausgefüllten Maßnahmenplan mit den entsprechenden Nachweisen über die Behebung der Abweichungen an die / den Prüfer:in übersenden haben. Ob das Zertifikat erteilt werden kann oder ob eine erneute Prüfung vor Ort oder die Einreichung neuer Unterlagen notwendig ist, entscheidet die Zertifizierungsstelle (vgl. Z 4-2.3).

Zufallsstichprobe, risikoorientierte Auswahl von Nachweisen

Für die Zertifizierung nach dem ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften werden vor allem in der Prüfung im Vorfeld und vor Ort repräsentative Stichproben in Form von objektiven Nachweisen (durch Dokumentenprüfungen, Beobachtungen / Betriebsrundgang und / oder Interviews) für alle Anforderungen (vgl. Z 2) erhoben, vgl. o. „Prüfung“.

Die Mindeststichprobengröße bei der Prüfung wird in Z 4-2.1 erläutert. Der Umfang der Stichprobe bei einer Multi-Site-Zertifizierung wird an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt, sondern orientiert sich an IAF MD 1. Weitere Erläuterungen finden sich in Z 5 wieder.

Grundsätzlich sollte die Stichprobenmethode sicherstellen, dass diese maßgebend und unangreifbar ist, das heißt, die Stichprobe ist so auszuwählen, dass diese die strukturellen Merkmale der Grundgesamtheit widerspiegelt und keine systematischen Verzerrungen aufweist. Dies setzt zum einen eine angemessene Stichprobengröße im Verhältnis zur Grundgesamtheit voraus¹², zum anderen sollte die Stichprobentechnik passend und nachvollziehbar sein. Da auf den ersten Punkt jeweils in den Z-Dokumenten eingegangen wird, soll hier auf die Technik beziehungsweise die Methode und die Auswahlkriterien eingegangen werden.

¹² Die in Z 4-2.1.a und Anhang 3 angegebenen Mindeststichproben beziehen sich auf den Mindestaufwand (Z 4-1.3).

Um eine repräsentative Aussage über den Status quo, die Entwicklung und das Engagement zu den Nachhaltigkeitsleistungen treffen zu können, ist eine **risikoorientierte Zufallsstichprobe** durch die / den Prüfer:in heranzuziehen. Zunächst werden die verschiedenen Prozesse / Bereiche des Unternehmens hinsichtlich ihres Risikos bewertet und anschließend gewichtet. Prozesse / Bereiche mit höherem Risiko erhalten eine höhere Wahrscheinlichkeit, in der Stichprobe mit aufgenommen zu werden. Innerhalb dieser gewichteten Risikokategorien wird dann eine Zufallsstichprobe gezogen. Die risikoorientierte Zufallsstichprobe birgt ein hohes Maß an Sicherheit, dass die Stichprobe repräsentativ ist und nicht verzerrt wird. Die ausgewählten Prozesse / Bereiche werden dann intensiv geprüft. Hierzu dienen die Prüfmethode Dokumentenprüfungen, Beobachtungen / Betriebsrundgang und / oder Interviews (vgl. Prüfung). Abhängig von den Ergebnissen der Stichprobe können die Risikobewertungen, die Stichprobengröße und / oder die Methode angepasst werden.

Die Prüfer:innen stellen sicher, genügend Nachweise für eine Bewertung zu erbringen. Die Festlegung der Stichprobe erfolgt durch die / den Prüfer:in. Im Rahmen der Prüfung sollte für eine hinreichende Überprüfungssicherheit über die zu prüfende Grundgesamtheit der Lern- und Entwicklungsprozesse folgendes bei der Auswahl der Stichprobe von den Prüfer:innen berücksichtigt werden:

- Identifikation der Grundgesamtheit
- Einschätzung der Merkmale der Grundgesamtheit zum Beispiel im Hinblick auf Homogenität und strukturelle Ausprägungen
- Festlegung des Ziels der Prüfung: handelt es sich bspw. um die Überwachung eines Prozesses, eine Überprüfung von Daten in Form von Dokumenten oder um die Einhaltung von Richtlinien?

Nach Ermittlung der angemessenen Stichprobengröße wird die Prüfmethode umgesetzt beziehungsweise angewendet (vgl. Z 4 Anhang 3); anschließend werden die Ergebnisse und das Vorgehen zur Stichprobenfestlegung und zur Durchführung von den Prüfer:innen dokumentiert.

Z 8-2

Grundlagen
Nachhaltiger
Wirtschaften als
dynamischer
Lern- und
Entwicklungsprozess

Im Folgenden werden die Grundlagen des ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften vorgestellt. Grundsätzlich prüft der ZNU-Standard in Organisationen / Unternehmen den ganzheitlichen Lern- und Entwicklungsprozess „Nachhaltiger Wirtschaften“. Er legt dabei den Fokus auf das „Machen“, das heißt, auf die operativen Prozesse am Standort und entlang der Wertschöpfungsketten zur Verbesserung der Nachhaltigkeitsleistungen in den Bereichen Umwelt, Wirtschaft und Soziales.

Bevor näher auf die drei Phasen der Integration von Nachhaltigkeit in unternehmerische Strategien und Prozesse (ZNU-Phasenmodell) eingegangen wird, soll zunächst die Begrifflichkeit „Nachhaltiger Wirtschaften“ ausführlich hergeleitet werden.

Unternehmen sehen sich mit einer Vielfalt von Anforderungen rund um das Thema Nachhaltigkeit konfrontiert, wie beispielsweise zu den Themen Klimaschutz, Verpackungen, Tierwohl, Biodiversität oder auch Demografie und Kultur der Vielfalt. Diese Anforderungen werden von unterschiedlichen internen und externen Anspruchsgruppen formuliert und erfordern einen dynamischen Lernprozess für mehr Nachhaltigkeit.

Die mit der Offenheit des Begriffs einhergehende Interpretationsvielfalt, was Nachhaltigkeit in dem jeweiligen Themenfeld bedeutet, wie Wechselwirkungen zu bewerten sind und die mit dieser Komplexität verbundenen Schwierigkeiten der Messung bilden dabei zentrale Herausforderungen, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen.

Um Unternehmen den Umgang mit diesen Schwierigkeiten zu erleichtern, bedarf es zum einen einer Rahmensetzung, die bestehende Aktivitäten strukturiert und weiße Flecken aufzeigt, und zum anderen einer Kollektivierung von vorherrschenden Interpretationen, das heißt eines einheitlichen Bildes, was zur unternehmerischen Nachhaltigkeit dazugehört und wie diese zu bewerten ist.

Das ZNU hat sich vor diesem Hintergrund in den letzten Jahren mit der Entwicklung wissenschaftlich fundierter und gleichzeitig anwendungsorientierter Ansätze zur Nachhaltigkeitsevaluation auf Unternehmens- und Produktebene beschäftigt – im Sinne einer transformativen Wissenschaft. Charakteristisch für den ZNU-Ansatz ist zum einen die themenorientierte Herangehensweise, die Klimaschutz, Innovation, Menschenrechte entlang der Wertschöpfungsketten usw. in den Vordergrund stellt und nicht die jeweilige Abteilungslogik. Zum anderen wird auf die gezielte Verknüpfung von systemischen und mechanistischen Ansätzen Wert gelegt, sodass trotz ganzheitlicher Perspektive die Anschlussfähigkeit in die Unternehmenspraxis mit konkreten Checklisten, zum Beispiel für einzelne Abteilungen, gesichert bleibt. Insbesondere mit Blick auf die Integration von Nachhaltigkeit in die bestehende Praxis hat sich folgender Grundsatz als besonders hilfreich erwiesen: „Denken / Handeln / Messen / Kommunizieren“.

Generell steht also die messbare Entwicklung in Richtung Nachhaltigkeit im Zentrum der Bemühungen. Entsprechend wird hier die Begrifflichkeit „Nachhaltiger Wirtschaften“ verwendet. Der Begriff „Nachhaltiger Wirtschaften“ betont zum einen den Charakter der regulativen Idee der Nachhaltigkeit als Lern- und Entwicklungsprozess; zudem deutet der Begriff des Wirtschaftens auf die Rolle eines Unternehmens als gesellschaftlicher Akteur hin.

„Nachhaltiger Wirtschaften bedeutet, auf Unternehmens- und auf Produktebene schrittweise mehr Verantwortung für Mensch und Natur zu übernehmen – vom

Unternehmensstandort über die Wertschöpfungsketten bis hin zur Gesellschaft. Hierbei gilt es sowohl das globale Nord-Süd-Gefälle als auch die zukünftigen Generationen im Blick zu haben. Nachhaltiger Wirtschaften ist ein mittel- bis langfristiger Lern- und Entwicklungsprozess, der einen offenen Dialog mit den Anspruchsgruppen des Unternehmens voraussetzt.“ ZNU 2013, basierend auf UN-Definition Nachhaltige Entwicklung & EU-Definition CSR

Diese Definition spiegelt zum einen das Verständnis der EU-Kommission von *Corporate Social Responsibility* wider, nach dem CSR ein Konzept ist, das den Unternehmen als Grundlage dient, ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft zu erfassen und in Zusammenarbeit mit den Anspruchsgruppen in die Kernstrategie des Unternehmens zu integrieren. Zum anderen wird die Generationen-Verantwortung integriert, die in der Nachhaltigkeitsdefinition der Vereinten Nationen betont wird:

„Eine Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können.“ Weltkommission für Umwelt und Entwicklung, 1987

Die wissenschaftliche Basis der ZNU-Instrumente bildet das von Geßner 2008 entwickelte Phasenmodell zur themenorientierten Einbettung von Nachhaltigkeit in das Strategische Management, das Arbeiten von Dyllick, Schaltegger, Schulz, Steger, Hülsmann unter anderem aufnimmt und in einen dynamischen Darstellungs- und Beurteilungsrahmen für Nachhaltigkeitsstrategien integriert. Im Folgenden wird das Modell kurz dargestellt. Nachhaltiger Wirtschaften wird hier vor allem als Lernprozess gesehen, der seine Dynamik aus der Themenorientierung und der Interaktion mit den Anspruchsgruppen bezieht. Je nachdem wie weit Nachhaltigkeit als Gesamtkonzept im Strategischen Management genutzt wird und wie offen Nachhaltigkeitsthemen wie Klimawandel, Globalisierung, und Demografischer Wandel als unternehmerische Herausforderung angegangen werden, lassen sich drei Phasen der Nachhaltigkeitsorientierung unterscheiden.

Im Modell beschreibt die x-Achse, inwieweit es eine Früherkennung zu Nachhaltigkeitsherausforderungen gibt, wie intensiv diese im eigenen Betrieb berücksichtigt wird und inwieweit entwickelte Lösungsansätze zu wesentlichen Herausforderungen in das marktliche und nicht-marktliche Umfeld des Unternehmens getragen werden. Die y-Achse zeigt auf, ob die Lösungsansätze kurzfristigen Einzelprojektcharakter haben oder vielmehr konzeptionell auf Management-Ebene fest verankert sind und systematisch wirksam werden. So ergeben sich nach GEBNER drei Phasen der Nachhaltigkeitsintegration im rekursiven Lernzyklus:

- Phase 1

„Nachhaltigkeitsmanagement“ beschreibt ein verkürztes CSR-Verständnis, das sich in PR-wirksamen Einzelprojekten erschöpft und den kurzfristigen Erfolg im Blick hat. So sinnvoll Maßnahmen wie der Einsatz von Energiesparlampen sein können, bei fehlender Einbindung in Konzepte zur systematischen Steigerung der Material- und Energieeffizienz wird ein derartiges Nachhaltigkeitsmanagement vom Umfeld häufig nur als „Strohfeuer“ oder „grünes Feigenblatt“ wahrgenommen.

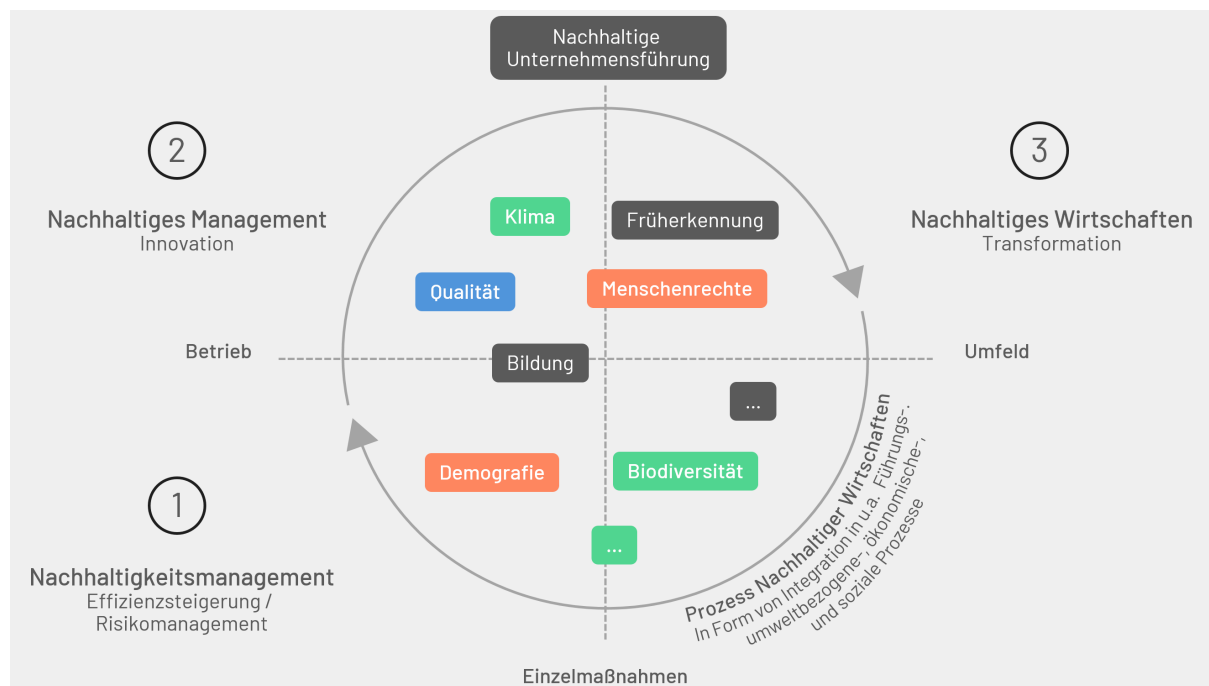


Abbildung 1: (Z 8-2): Themenorientierte Integration von Nachhaltigkeit in die Unternehmensführung in 3 Phasen; Quelle: Geßner et al. 2013, S. 10 in enger Anlehnung an Geßner 2008, S. 212

- Phase 2

„Nachhaltiges Management“ betont den Querschnittscharakter von Nachhaltigkeitsthemen. Der Anspruch ist hier, Nachhaltigkeit systematisch und abteilungsübergreifend für alle Bereiche des Managements zu erschließen und so schwer kopierbare dauerhafte Vorteile gegenüber Mitbewerbern zu generieren. Die Hauptmotivation für mehr Nachhaltigkeit bleibt der Business Case, wobei das Kosten- und Effizienzdenken mittel- bis langfristig ausgerichtet ist und um die Entwicklung von nachhaltigeren Innovationen auf Prozess- und Produktebene ergänzt wird. Wie schnell die Integration von Nachhaltigkeit gelingt, hängt insbesondere von der bestehenden Unternehmenskultur, der Lern- und Anpassungsbereitschaft und dem vorherrschenden Nachhaltigkeitsverständnis der Beteiligten ab.

- Phase 3

„Nachhaltiges Wirtschaften“ verschiebt die Perspektive von innen nach außen. Das Unternehmen tritt aktiv in den kritischen Dialog mit externen und internen Anspruchsgruppen und versteht sich als gesellschaftlicher Akteur, der für die Mitgestaltung nachhaltiger Rahmenbedingungen Verantwortung übernimmt. Zu einem solchen transformativen Ansatz gehört auch das Experimentieren im Rahmen themenbezogener Kooperationen, zum Beispiel entlang der Wertschöpfungsketten zur Entwicklung innovativer Produkte / Dienstleistungen oder zur Erarbeitung von Standards oder Leitlinien.

Der skizzierte organisatorische Lern- und Entwicklungsprozess „Nachhaltiger Wirtschaften“, der seine Dynamik aus dem Commitment der Unternehmensführung in Verbindung mit erfolgreichen Einzelprojekten aus der Linie bezieht, macht deutlich, vor welchen Herausforderungen glaubwürdig wahrgenommene unternehmerische Nachhaltigkeit in den nächsten Jahren steht.

Gleichzeitig dient er der Reflexion der Frage: Wie weit soll meine unternehmerische Verantwortung gehen?

Um kleinen wie großen Unternehmen verschiedener Branchen aufzeigen zu können, in welche Phasen sich ihre Nachhaltigkeitsaktivitäten einordnen lassen, wurde am ZNU in den Jahren 2008/2009 das Selfassessment-Tool ZNU-NachhaltigkeitsCheck entworfen und stetig weiterentwickelt. Das Instrument verknüpft den systemisch geprägten Charakter des Phasenmodells mit dem mechanistischen Ansatz eines Scoring-Modells und wird heute in zahlreichen Unternehmen regelmäßig als Monitoring-Instrument angewendet. Kostenfreie Kurzformen des ZNU-NachhaltigkeitsChecks finden sich unter www.check-nachhaltigkeit.de in deutscher und englischer Sprache.

Die Tatsache, dass die Selbstevaluation für eine glaubwürdige Kommunikation der eigenen Nachhaltigkeitsleistungen gegenüber kritischen Anspruchsgruppen weniger geeignet ist, zeigt, dass reine Selbstbewertungs-Tools hier ihre Grenzen erreichen. Entsprechend hat das ZNU im Jahr 2010 begonnen mit dem TÜV Rheinland Cert auf Basis des ZNU-Checks einen durch unabhängige Dritte zertifizierbaren Standard zu entwickeln, der in der Fassung ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften^{Food} im Jahr 2013 erstmals veröffentlicht wurde. Es folgte mit der Revisionsfassung 2018 die branchenübergreifende Version „ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften“ (engl. „driving sustainable change“) und Anfang 2026 die gleichnamige aktualisierte Fassung, die im intensiven Stakeholderdialog entwickelt wurde (vgl. Z 9).

Die zunehmende Resonanz auf den ZNU-Standard zeigt sich auch am Interesse der Politik. So war der ZNU-Standard insbesondere Inhalt des öffentlichen Fachgespräches Nachhaltige Unternehmensführung des Parlamentarischen Beirates für Nachhaltige Entwicklung im Bundestag im Frühjahr 2023 und wurde dort mit den Nachhaltigkeitsexpertinnen und -experten aller Fraktionen diskutiert (<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw06-pa-nachhaltigkeitsbeirat-931370>).



Abbildung 2 (Z 8-2): Stufen zur Bewertung unternehmerischer Nachhaltigkeitsorientierung, eigene Darstellung auf Basis der Studie von Sassen et al. 2021 für den Rat für Nachhaltige Entwicklung

Eine Basis für die Debatte war die Studie Nachhaltiges Wirtschaften in Deutschland von Sassen et al. im Auftrag vom Rat für Nachhaltige Entwicklung der Bundesregierung aus dem Jahr 2021. Die Studie hat unter anderem verschiedene Stufen zur Bewertung unternehmerischer Nachhaltigkeitsorientierung herausgearbeitet und bestehende Systeme zugeordnet. Die hier gezeigte eigene Darstellung illustriert anhand ausgewählter Beispiele die unterschiedlichen Stufen. Abschließend bleibt festzuhalten, dass weiterhin ein hoher Forschungsbedarf besteht bezüglich der Wirksamkeit von verschiedenen Bewertungssystemen für mehr Nachhaltigkeit auf Unternehmens- und Produktebene.

Z 8-3

Verzeichnisse

Z 8-3.1 Abkürzungsverzeichnis

ASA	Arbeitsschutzausschuss
B2B	Business-to-Business
BECCS	Bioenergy Carbon Capture and Storage
BRC	British Retail Consortium
BSCI	Business Social Compliance Initiative
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
CCF	Corporate Carbon Footprint
CCS	Carbon Capture and Storage
CCU	Carbon Capture and Utilization
CDP	Carbon Disclosure Project
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
CO ₂ e	Kohlenstoffdioxid-Äquivalent
CoC	Code of Conduct
CSDDD	Corporate Sustainability Due Diligence Directive
CSRD	Corporate Social Responsibility Directive
DGCN	Deutsches Global Compact Netzwerk
DIN	Deutsches Institut für Normung
DNK	Deutscher Nachhaltigkeitskodex
Dok.	Dokumentation
EA	Europäischen Kooperation für Akkreditierung
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme
EN	Europäische Norm
Engl.	Englisch
EU	Europäische Union
ESG	Environmental, Social and Governance
ESRS	European Sustainability Reporting Standards
FONAP	Forum Nachhaltiges Palmöl
FSC	Forest Stewardship Council
FSSC 22000	Food Safety System Certification 22000
GHG	Greenhouse Gas

GPC	Global Product Classification
GRI	Global Reporting Initiative
GS1 Germany	Global Standards One Germany
GVO	Gentechnisch veränderte Organismen
HACCP	Hazard Analysis and Critical Control Points
IAF	International Accreditation Forum
IEC	International Electrotechnical Commission
IFS	International Food Standard
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologien
ILO	International Labour Organization
IPBES	Intergovernmental Platform on Biodiversity and Ecosystem Services
ISO	International Organization for Standardization
LCA	Life Cycle Assessment
LkSG	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
Maßn.	Maßnahmen
MD	Mandatory Document
NABU	Naturschutzbund Deutschland
NGOs	Non-Governmental Organisations
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PEF	Product Environmental Footprint
PEFC	Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes
PESTEL	political, economic, social, technological, environmental, legal
PPWR	Packaging and Packaging Waste Regulation
PT	Personentag(e)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
RNE	Rat für Nachhaltige Entwicklung
RSPO	Roundtable on Sustainable Palm Oil
SA 8000	Social Accountability 8000
SBTi	Science Based Targets initiative
SBTN	Science Based Targets Network
SDG	Sustainable Development Goals

SFDR	Sustainable Finance Disclosure Regulation
SMETA	Sedex Members Ethical Trade Audit
SWOT	Strengths, Weakness, Opportunities, Threats
THG	Treibhausgas
TNFD	Taskforce on Nature-Related Financial Disclosures
UEBT	Union for Ethical Biotrade
UN	United Nations
UNCAC	United Nations Convention Against Corruption
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
Untern.	unternehmerischen
UW/H	Universität Witten/Herdecke
VO	Verordnung
VSME	Voluntary Sustainability Reporting Standard for SMEs
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WHO	World Health Organization
WSK	Wertschöpfungskette(n)
WWF	World Wide Fund For Nature
XDC	X-Degree Compatibility
ZNU	Zentrum für Nachhaltige Unternehmensführung
ZSVR	Zentrale Stelle Verpackungsregister

Z 8-3.2 Abbildungsverzeichnis

Z 1	Abbildung 1	Überblick über alle Dokumente des ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften	Seite 6
Z 4	Abbildung 1	Prüffristen und Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Fristen	Seite 29
	Abbildung 2	Vorlage Maßnahmenplan	Seite 46
Z 6	Abbildung 1	Darstellung der Logos ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften	Seite 11
	Abbildung 2	Darstellung des Logos ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften auf der Webseite	Seite 12

	Abbildung 3	Übersicht über die Handlungsfelder des ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften	Seite 13
Z 7	Abbildung 1	Ihr Weg zur / zum ZNU-Standard-Prüferin bzw. -Prüfer	Seite 15
Z 8	Abbildung 1	Themenorientierte Integration von Nachhaltigkeit in die Unternehmensführung in 3 Phasen	Seite 28
	Abbildung 2	Stufen zur Bewertung unternehmerischer Nachhaltigkeitsorientierung	Seite 29
Z 9	Abbildung 1	Akteure rund um den ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften	Seite 4

Z 8-3.3 Tabellenverzeichnis

Z 1	Tabelle 1	Überblick über alle Dokumente des ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften	Seite 7
Z 4	Tabelle 1	Liste verpflichtender Dokumente für eine ZNU-Standard-Prüfung mit Bezug zu den Anforderungen aus Z 2	Seite 8
	Tabelle 2	Übersichtsdarstellung der Ermittlung der Aufwände	Seite 12
	Tabelle 3	Berechnung des Vollzeitäquivalents (VZÄ) unter Berücksichtigung der Beschäftigtengruppe	Seite 14
	Tabelle 4	Ermittlung des Basisaufwands vor Ort nach VZÄ und Prüfungsart pro Standort	Seite 15
	Tabelle 5	Berücksichtigung von Leih- und Werkvertragsarbeitenden bei der Berechnung der Aufwände	Seite 16
	Tabelle 6	Berücksichtigung der Komplexitätsklasse bei der Berechnung der Aufwände	Seite 16
	Tabelle 7	Beispielrechnung der Personentage vor Ort	Seite 18
	Tabelle 8	ZNU-Standard-Gebühren nach Jahresumsatz für Unternehmen mit einem zertifizierten Standort	Seite 19
	Tabelle 9	Bewertungskategorien ZNU-Standard	Seite 22
	Tabelle 10	Beispielhafte Darstellung Zertifikatsgültigkeit	Seite 30
	Tabelle 11	Liste verpflichtender Dokumente	Seite 36
	Tabelle 12	Brancheneinteilung nach EA-Code	Seite 37
	Tabelle 13	Übersicht Prüfmethode und Mindeststichprobe je Anforderung bei Erst- und Rezertifizierung	Seite 39

	Tabelle 14	Übersicht Prüfmethode und Mindeststichprobe je Anforderung bei Überwachungen	Seite 43
Z 5	Tabelle 1	Verteilung und Mindestanzahl der Standorte, die bei der Zertifizierung im Stichprobenverfahren jährlich geprüft werden	Seite 12
	Tabelle 2	Anzahl und Mindestaufwände bei nicht permanent besetzten und/oder automatisierten Standorte abhängig von der Gesamtanzahl	Seite 13
	Tabelle 3	ZNU-Standard-Gebühren für Multi-Site-Zertifizierungen nach Jahresumsatz	Seite 15
Z 8	Tabelle 1	Übersicht über die fünf verpflichtenden Indikatoren / zehn Datenpunkte	Seite 12
	Tabelle 2	Liste verpflichtender Dokumente für eine Prüfung nach ZNU-Standard	Seite 21

Z 8-3.4 Verzeichnis der Anhänge

Z 4	Liste verpflichtender Dokumente (Z 4-1.1)	Seite 36
	Brancheneinteilung nach EA-Code (Z 4-1.3)	Seite 37
	Übersicht Prüfmethode & Mindeststichprobe je Anforderung (Z4-2.1)	Seite 39
	Vorlage Maßnahmenplan (Z 4-2.4)	Seite 46

Z 8-3.5 Literaturverzeichnis

- amfori** (2017): amfori BSCI-Verhaltenskodex, Brüssel, https://www.amfori.org/de/document_solution/amfori-bsci-de/?section=members (abgerufen am 27.10.2025).
- Bundesministerium der Justiz** (o.J.): Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten, <https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/index.html> (abgerufen am 27.10.2025).
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)** (o. J.): 17 Nachhaltigkeitsziele –SDGs, <https://www.bmuv.de/themen/nachhaltigkeit-digitalisierung/nachhaltigkeit/17-nachhaltigkeitsziele-sdgs> (abgerufen am 27.10.2025).
- BRC Global Standards** (2022): Global Standard Food Safety Issue 9.
- Danish Standards Foundation** (2011): Dansk Standard. Managementsystem für gesellschaftliche Verantwortung – Anforderungsbeschreibung, Social responsibility management system, 1. Ausgabe 2007, Kopenhagen.
- Deutscher Nachhaltigkeitskodex (DNK)** (2023): Deutscher Nachhaltigkeitskodex, <https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/> (abgerufen am 27.10.2025).
- Geschäftsstelle Deutsches Global Compact Netzwerk (DGCN)** (2014): Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte – Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“, 2. Auflage, 2014, Berlin, <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/266624/b51c16faf1b3424d7efa060e8aaa8130/un-leitprinzipien-de-data.pdf> (abgerufen am 27.10.2025).
- DIN Deutsches Institut für Normung e.V.** (2013): DIN EN ISO/IEC 17065, Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren (ISO/IEC 17065:2012), Deutsche und Englische Fassung EN ISO/IEC 17065:2012, Berlin.
- DIN Deutsches Institut für Normung e.V.** (2013): DIN EN ISO/IEC 17020, Konformitätsbewertung Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen, Deutsche und Englische Fassung EN ISO/IEC 17020:2012
- DIN Deutsches Institut für Normung e.V.** (2015): DIN EN ISO/IEC 17021-1, Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren – Teil 1: Anforderungen (ISO/IEC 17021-1:2015); Deutsche und Englische Fassung EN ISO/IEC 17021-1:2015
- DIN Deutsches Institut für Normung e.V.** (2018): DIN EN ISO/IEC 17021-3, Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren – Teil 3: Anforderungen an die Kompetenz für die Auditierung und Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen (ISO/IEC 17021-3:2017); Deutsche und Englische Fassung EN ISO/IEC 17021-3:2018
- DIN Deutsches Institut für Normung e.V.** (2015): DIN EN ISO 9001, Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen (ISO 9001:2015), Deutsche und Englische Fassung, Berlin.
- DIN Deutsches Institut für Normung e.V.** (2015): DIN EN ISO 14001, Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO 14001:2015), Deutsche und Englische Fassung EN ISO 14001:2015, Berlin.
- DIN Deutsches Institut für Normung e.V.** (2016): DIN EN ISO 14046, Umweltmanagement – Wasser-Fußabdruck – Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien (ISO 14046:2014; Deutsche Fassung EN ISO 14046:2016), Berlin.

- DIN Deutsches Institut für Normung e.V. (2018):** DIN EN ISO 50001, Energiemanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO 50001:2018), Deutsche Fassung EN ISO 50001:2018, Berlin.
- DIN Deutsches Institut für Normung e.V. (2018):** DIN EN ISO 19011 Leitfaden zur Auditierung von Managementsystemen
- DIN Deutsches Institut für Normung e.V. (2019):** DIN EN ISO 14064-1, Treibhausgase – Teil 1: Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen und Entzug von Treibhausgasen auf Organisationsebene (ISO 14064-1:2018; Deutsche Fassung EN ISO 14064-1:2018), Berlin.
- DIN Deutsches Institut für Normung e.V. (2020):** DIN EN ISO 14064-2, Treibhausgase – Teil 2: Spezifikation mit Anleitung zur quantitativen Bestimmung, Überwachung und Berichterstattung von Reduktionen der Treibhausgasemissionen oder Steigerungen des Entzugs von Treibhausgasen auf Projektebene (ISO 14064-2:2019), Deutsche Fassung EN ISO 14064-2:2019, Berlin.
- DIN Deutsches Institut für Normung e.V. (2020):** DIN EN ISO 14064-3, Treibhausgase – Teil 3: Spezifikation mit Anleitung zur Validierung und Verifizierung von Erklärungen über Treibhausgase (ISO 14064-3:2019), Deutsche Fassung EN ISO 14064-3:2019, Berlin.
- DIN Deutsches Institut für Normung e.V. (2020):** DIN EN ISO 14090, Anpassung an die Folgen des Klimawandels – Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien (ISO 14090:2019), Deutsche Fassung EN ISO 14090:2019, Berlin.
- DIN Deutsches Institut für Normung e.V. (2021):** DIN EN ISO 26000, Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung (ISO 26000:2010), Deutsche Fassung EN ISO 26000:2020, Berlin.
- DIN Deutsches Institut für Normung e.V. (2022):** DIN ISO 30401, Wissensmanagementsysteme – Anforderungen (ISO 30401:2018 + Amd.1:2022), Berlin.
- DIN Deutsches Institut für Normung e.V. (2023):** DIN EN ISO 45001, Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO 45001:2018), Deutsche Fassung prEN ISO 45001:2023, Berlin.
- DIN Deutsches Institut für Normung e.V. (2023):** DIN EN ISO/IEC 27001, Informationssicherheit, Cybersicherheit und Datenschutz – Informationssicherheitsmanagementsysteme – Anforderungen (ISO/IEC 27001:2022), Deutsche Fassung prEN ISO/IEC 27001:2023, Berlin.
- EMAS (0.J.):** EMAS, <https://www.emas.de/> (abgerufen am 27.10.2025).
- Europäische Kommission (2011):** Eine neue EU-Strategie für die soziale Verantwortung der Unternehmen, Brüssel, <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0681:FIN:DE:PDF> (abgerufen am 27.10.2025)
- Europäische Kommission (2021):** DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 6.7.2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist, Brüssel, <https://eur->

[lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:6cc10dc0-de60-11eb-895a-01aa75ed71a1.0004.02/DOC_1&format=PDF](https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:6cc10dc0-de60-11eb-895a-01aa75ed71a1.0004.02/DOC_1&format=PDF) (abgerufen am 07.09.2023, 16:42).

Europäische Kommission (o.J.): Corporate sustainability due diligence - Fostering sustainability in corporate governance and management systems, https://commission.europa.eu/business-economy-euro/doing-business-eu/corporate-sustainability-due-diligence_en (abgerufen am 27.10.2025).

Europäisches Parlament, Europäischer Rat (2009): Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009R1221> (abgerufen am 27.10.2025)

Europäisches Parlament, Europäischer Rat (2022): RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32022L2464> (abgerufen am 27.10.2025).

Food and Agriculture Organizations of the United Nations (FAO) (2014): SAFA. Sustainability Assessment of Food and Agriculture systems. Guidelines, Version 3.0, Rom, <https://www.fao.org/3/i3957e/i3957e.pdf> (abgerufen am 27.10.2025).

Foundation for Food Safety Certification (2023): Food Safety System Certification 22000, Version 6, Foundation FSSC, HB Gorinchem.

Geßner, C. (2008): Unternehmerische Nachhaltigkeitsstrategien – Konzeption und Evaluation, Verlag Peter Lang. Frankfurt am Main.

Geßner, C., Kölle, A. (2017): CSR-Dynamik steigern durch Branchenorientierung, in: Bungard, P., Schmidpeter, R. (Hrsg.), CSR in Nordrhein-Westfalen - Nachhaltigkeits-Transformation in der Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Politik, Springer Gabler Verlag, Berlin, S. 87-96.

Geßner, C., Kölle, A., Ludemann, K., Rübhelke, M., Diekmann, V. (2013): ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften Food – Standard zur Entwicklung eines integrierten Managementsystems zum Nachhaltiger Wirtschaften in produzierenden Unternehmen der Ernährungswirtschaft, 64 Seiten.

Geßner, C., Kölle, A., Ludemann, K., Schäfer, F., Rübhelke-Alo, M., Diekmann, V. (2016): Nachhaltiger Wirtschaften: Vom Selbst-Check zum zertifizierbaren ZNU-Standard, in: Grothe, A. (Hrsg.), Bewertung unternehmerischer Nachhaltigkeit – Modelle und Methode zur Selbstbewertung, ESV Erich Schmidt Verlag, Berlin.

Geßner, C., Timmer, V., & Kölle, A., (2018): Zertifizierung von Nachhaltigkeit: Welche Rolle spielen Merkmale der Unternehmensorganisation?, in: Metzner-Szigeth, A. (Hg.), Zukunftsfähige Entwicklung und generative Organisationskulturen (153–163), München: oekom-Verlag. ISBN 978-3-96006-016-1

GLOBAL G.A.P (2015): Checkliste Lieferkette. Deutsche Version. Ausgabe: V 5.0., Köln.

Global Reporting Initiative (2016): GRI Standards, Universal Standards (GRI 101 – 103) and Topical specific Standards (GRI 200, 300, 400), Amsterdam.

- Greenhouse Gas Protocol** (o.J.): Greenhouse Gas Protocol, <https://ghgprotocol.org/standards> (abgerufen am 27.10.2025).
- Gruchmann, T., Timmer, V., Gold, S., Geßner, C.** (2021): Dynamic capabilities for sustainable change in the food processing industry: A multilevel perspective, *Journal of Cleaner Production*.
- GS1**(o.J.): GPC Browser, <https://gpc-browser.gs1.org/> (abgerufen am 27.10.2025).
- Hauff, V.** (1987): Unsere gemeinsame Zukunft, Greven.
- IAF MD 1:2023** Auditierung und Zertifizierung von Managementsystemen in Organisationen mit mehreren Standorten
- IAF MD 2:2023** Zertifikatsübertragungen
- IAF MD 4:2025** Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) im Rahmen eines Audits
- IAF MD 5:2023** Ermittlung von Auditzeiten für die Auditierung von Qualitätsmanagement- (QMS) und Umweltmanagementsystemen (UMS), sowie Managementsystemen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (SGA-MS)
- IFS Management GmbH** (2020): IFS Food Standard zur Beurteilung der Produkt- und Prozesskonformität in Bezug auf Lebensmittelsicherheit und -qualität, Version 7 Berlin, https://www.ifs-certification.com/images/ifs_documents/IFS_Food_v7_standard_DE_1679760319.pdf (abgerufen am 27.10.2025).
- International Labour Organization (ILO)**(o.J.): ILO Kernarbeitsnormen, NORMLEX – Datenbank internationaler Arbeitsnormen, [https://normlex.ilo.org/dyn/nrmlx_en/f?p=1000:12000:::":](https://normlex.ilo.org/dyn/nrmlx_en/f?p=1000:12000:::) (abgerufen am 28.10.2025).
- Kölle, A.** (2008): Risikomanagement als Strategisches Instrument zum Nachhaltigen Wirtschaften dargestellt, Verlag Dr. Kovac, Hamburg.
- Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)**(2023): Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, https://www.oecd.org/content/dam/oecd/de/publications/reports/2023/06/oecd-guidelines-for-multinational-enterprises-on-responsible-business-conduct_a0b49990/abd4d37b-de.pdf (abgerufen am 27.10.2025).
- Rat für Nachhaltige Entwicklung** (2017): Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK). 4. Auflage, Berlin.
- Richardson, K. et al.** (2023): Earth beyond six of nine planetary boundaries. *Science Advances* 9, DOI:[10.1126/sciadv.adh2458](https://doi.org/10.1126/sciadv.adh2458), Stockholm Resilience Centre.
- Rockström, J., Steffen, W., Noone, K. et al.** (2009): A safe operating space for humanity, in: *Nature*, Ausgabe. 461, S. 472 – 475.
- Sassen, R., Azizi, L., Biel, C., Braun, V.** (2021) Stand nachhaltigen Wirtschaftens in Deutschland. Studie im Auftrag vom Rat für Nachhaltige Entwicklung der Bundesregierung. GWT.
- Social Accountability International** (2014): Social Accountability 8000 International Standard, 4. Version, New York, <https://sa-intl.org/wp-content/uploads/2020/02/SA8000Standard2014.pdf> (abgerufen am 27.10.2025).

- Statistisches Bundesamt (Destatis)**(2026): Investitionen in Maßnahmen für den Klimaschutz, https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/_Grafik/_Interaktiv/umweltschutzinvestitionen-klimaschutz.html (abgerufen am 21.01.2026).
- Steffen et al.** (2015): Planetary Boundaries: Guiding human development on a changing planet, Science Vol. 347 no. 6223.
- Supplier Ethical Data Exchange (Sedex)**(2017): Sedex Members Ethical Trade Audit (Smeta) Best Practice Guidance Version 6 2017, London, <https://www.bsigroup.com/globalassets/localfiles/en-za/pdf/smeta-6.0-bpg.pdf> (abgerufen am 27.10.2025).
- Vereinte Nationen (UN)**(1948): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (217 [III] A), <https://www.un.org/german/sites/default/files/2024-09/aemr.pdf>, (abgerufen am 27.10.2025).
- Vereinte Nationen (UN)**(1987): Report of the World Commission on Environment and Development, <https://digitallibrary.un.org/record/139811> (abgerufen am 27.10.2025).
- Vereinte Nationen (UN)**(1992): Agenda 21, Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung 1992. Rio de Janeiro, https://www.un.org/german/sites/default/files/2024-09/agenda_21.pdf (abgerufen am 27.10.2025).
- Vereinte Nationen (UN)**(2004): UNITED NATIONS CONVENTION AGAINST CORRUPTION, https://www.unodc.org/documents/treaties/UNCAC/Publications/Convention/08-50026_E.pdf (abgerufen am 27.10.2025).
- Vereinte Nationen (UN)**(2015): ADOPTION OF THE PARIS AGREEMENT, Paris, <https://unfccc.int/resource/docs/2015/cop21/eng/I09r01.pdf> (abgerufen am 27.10.2025).
- Vereinte Nationen (UN)**(2015): Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development, Resolution adopted by the General Assembly on 25 September 2015, <https://digitallibrary.un.org/record/3923923> (abgerufen am 27.10.2025).
- Vereinte Nationen (UN)**(o.J.): The Ten Principles of the UN Global Compact, <https://unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> (abgerufen am 27.10.2025).
- Weltgesundheitsorganisation (WHO)**(2020): Verfassung der Weltgesundheitsorganisation, Deutsche Übersetzung, New York, <https://www.lexaris.de/book/document/236520/page/1> (abgerufen am 27.10.2025).
- Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR)**(o.J.): Mindeststandard recyclinggerechtes Design, <https://www.verpackungsregister.org/stiftung-behoerde/mindeststandard-21/grundlegende-informationen> (abgerufen am 27.10.2025).



Kontakt

Haben Sie Fragen oder Anregungen –
kommen Sie gerne auf uns zu!

ZNU – Zentrum für Nachhaltige Unternehmensführung
Universität Witten/Herdecke
Alfred-Herrhausen-Str. 50
58448 Witten

Web: www.uni-wh.de/znu
www.znu-standard.com

Tel.: + 49 2302 926-545

Mail: znu@uni-wh.de

Copyright

Alle in diesem Konzept aufgeführten Ideen, Empfehlungen, Vorschläge, Teilkonzepte, Namen, Kommunikationsvorschläge u. ä. sind geistiges Eigentum des ZNU der Universität Witten/Herdecke und urheberrechtlich geschützt. Jegliche Nutzung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des ZNU gestattet.